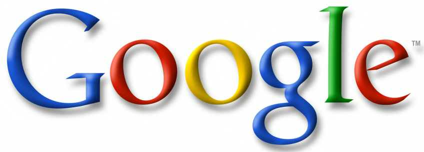


Specht.

Leitfaden

für den

Unterricht in der Dienstkenntniß

auf den

Königlichen Kriegsschulen.

Auf Veranlassung
der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens
ausgearbeitet.



Fünfte Auflage.

Berlin 1891.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68–70.



Leitfaden

für den

Unterricht in der Dienstkenntniß

auf den

Königlichen Kriegsschulen.

Auf Veranlassung
der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens
ausgearbeitet.



Fünfte Auflage.

Berlin 1891.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—70.

Inhalts-Verzeichniß.

Vorkommende Abkürzungen.

A. K. O. = Allerhöchste Kabinets-Ordre.
Anm. = Anmerkung.
A. V. Bl. = Armee-Verordnungs-Blatt.
Mil. W. Bl. = Militair-Wochenblatt.
F. O. = Felddienstordnung.
Gouverneur ꝛc. = Gouverneur, Kommandant, Garnisonältester.
Kompagnie ꝛc. = Kompagnie, Eskadron, Batterie.
Korporalschaft ꝛc. = Korporalschaft, Beritt, Geschütz.
Hauptmann ꝛc. = Hauptmann und Rittmeister.
Feldwebel ꝛc. = Feldwebel und Wachtmeister.
Vicefeldwebel ꝛc. = Vicefeldwebel und Vicewachtmeister.
mil. = militairisch.
g = Gramm.

Teil I. Dienstkenntniß.

I. Einleitung.

§ 1.

Kriegsartikel und Fahneneid.

1. Die **Kriegsartikel** legen die Berufspflichten des Soldaten dar, sowie die bei Übertretung derselben zu gewärtigenden Strafen, nebst den Belohnungen für treue Pflichterfüllung.

Die ersten preußischen Kriegsartikel sind vom großen Kurfürsten, die heutigen am 31. Dezember 1872 erlassen.

2. Die Erfüllung der Berufspflichten gelobt der Soldat im Fahneneid, der dem Landesherrn geleistet und auf die Fahne abgelegt wird.

Die Fahne ist das Feld- und höchste Ehrenzeichen des Truppenteils, dessen Geschichte und Ruhm sie verkörpert; Personen wechseln, die Fahne bleibt. **„Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein"** (Artikel 4). Das Gedächtnis ihrer gefallenen Träger wird auf silbernen Ringen an der Stange aufrecht erhalten. Größte Schande ist es für die Truppe, die Fahne ruhmlos zu verlieren.

Beispiele aus der Kriegsgeschichte. Geschichte der Fahnen des eigenen Truppenteils.*)

3. Die wichtigsten Berufspflichten sind im zweiten Kriegsartikel enthalten. Er lautet:

„Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahneneide gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Mut bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und rechtliches Verhalten gegen die Kameraden."

4. Dem Offizier fallen diese Pflichten in noch höherem Maße zu, als seinen Untergebenen (vergl. § 2).

*) Vergl. „Fahnen und Standarten der Königlich Preußischen Armee". Bearbeitet vom Königlichen Kriegsministerium. Berlin 1890. E. S. Mittler & Sohn.

§ 2.

Die wichtigsten Berufspflichten.

1. **Die Treue,** von Alters her das kostbarste Erbteil des deutschen Volkes, gebietet, dem Kaiser, dem Landesherrn und dem Vaterlande mit Aufbietung aller Kräfte, auch mit Daransetzen des Lebens, zu dienen. Treubruch, begangen durch Hochverrat, Übergehen zum Feinde oder Fahnenflucht, ist bis in das Grab entehrend und nie wieder zu sühnen. Die Treue muß im Charakter des Menschen wurzeln. Sie ist zu stärken durch Hebung der Liebe zu Fürst und Vaterland mittelst Beispiel und Belehrung, vor allem aus der vaterländischen Geschichte (vergl. Abschnitt V).

Für die Treue gegen das Vaterland vorbildlich sind Regenten, wie die aus dem Hohenzollernhause. „Der König ist der erste Diener des Staates" (Friedrich der Große). „Ich habe keine Zeit, müde zu sein" (Wilhelm I.). Besonders hatten die Hohenzollern stets ein warmes Herz für die Armee, als die beste Stütze des Vaterlandes in schwierigen Tagen. „So gehören wir zusammen. Ich und die Armee, so sind wir für einander geboren, und so wollen wir unauflöslich fest zusammenhalten, möge nach Gottes Willen Friede oder Sturm sein" (Wilhelm II.). Die preußische Armee hat während der schlimmsten Erschütterungen in nie wankender Treue zum Throne gestanden (1806/7, 1813/14, 1848/49). „Es ist doch schön, daß auch ein General für seinen König bluten kann" (General v. Raven 1864).

Diese Treue ist das kostbarste Erbe der ganzen deutschen Armee und als solches zu wahren. — Aber ohne Gottvertrauen keine Treue.

„Mit Gott für König und Vaterland" steht auf dem Helm. „Weilen ein Kerl, welcher nicht Gott fürchtet, auch schwerlich seinem Herrn treu dienen und seinen Vorgesetzten rechten Gehorsam leisten wird" (Reglement vom 1. März 1726). Königstreue Gesinnung muß der Soldat auch in das bürgerliche Leben mit hinübernehmen und dort bethätigen (vergl. § 35).

Daß der Offizier in Königstreue, Liebe zum Vaterlande, Selbstverleugnung und Opferfreudigkeit durch eigenes Beispiel voranleuchte, ist selbstredend.*)

2. **Kriegsfertigkeit.****) Gegen die in Krieg und Frieden unvermeidlichen Beschwerden seines Berufes bedarf der Soldat unausgesetzter Stählung des Körpers, zur Erhöhung seines Selbstvertrauens unausgesetzten Übens im Handhaben der Waffen, endlich zur Steigerung seiner Entschlossenheit in den schwierigen Lagen des heutigen Gefechts, wo nach größeren Verlusten leicht die Leitung fehlen kann, unausgesetzten Einlebens in die empfangenen Unterweisungen. Diensteifer kennzeichnet den pflichtgetreuen Soldaten.

Die Stellung des Offiziers als Lehrer und Führer bedingt Überlegenheit an Kenntnissen, Erfahrungen und Charakterstärke. Diese Überlegenheit muß nach Maß natürlicher Begabung durch eine besonders gründliche und nie rastende Selbstausbildung im Berufe erworben werden.

3. **Mut und Tapferkeit*****) ergänzen sich. Mut giebt den Entschluß zur That, Tapferkeit führt sie auch in körperlicher Gefahr zum Ziel. Tapferkeit kann daher erst in solcher Gefahr, Mut kann und muß schon vorher bewiesen werden.

---

*) Hierzu weitere Beispiele aus der Geschichte des Herrscherhauses, der Landes- und Regiments-Geschichte, von den Männern, deren Namen Regimenter führen, dem Chef des Regiments u. s. w.

**) Vergl. F. O. Seite 17. — Kriegsartikel 37.

***) Vergl. Kriegsartikel 13. — Exerzier-Reglement für die Infanterie II, 61.

Während der Mut angeboren sein muß, kann Tapferkeit anerzogen werden, beide aber werden gehoben durch Vermehrung der Kriegsfertigkeit und damit des Selbstvertrauens.

Für den Offizier sind sie selbstverständlich. Sein Beispiel ist für die Truppe jederzeit von bestimmendem Einfluß; Kaltblütigkeit und Entschlossenheit vor der Front reißen die Truppen zu Thaten fort, welche den Erfolg verbürgen, Vertrauen und Hingabe des Mannes für die Dauer begründen.

Kaiser Wilhelm I. als Prinz bei Bar sur Aube 1814, als König bei Königgrätz, Friedrich der Große bei Lissa 1757 und bei Kunersdorf 1759, Prinz Friedrich Karl bei Wiesenthal 1849, General v. Bose bei Podol 1866. Beispiele aus den Regiments-Geschichten. Belohnungen für Tapferkeit. Hinweis auf Kriegsartikel 14 und 15.

4. **Gehorsam** *) ist der Träger der Mannszucht, ohne welche ein Heer nicht bestehen kann. Die Mannszucht zeigt sich in strenger Innehaltung sittlicher und militairischer Zucht und Ordnung, sowie in genauer Befolgung aller für den Dienst bestehenden Vorschriften und ergehenden Befehle. Die Stuben-, Straßen-, Exerzier-, Marsch-, Gefechts-, Feuer- ꝛc. Disziplin ist bei verschiedenem Anlaß doch einheitlich gleichen Wesens.**) Für die Folgen eines Befehls ist der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich.

Der erhaltene Befehl ist zu befolgen, auch wo der Zweck nicht ersichtlich ist.

Deuteln am Befehl ist unsoldatisch, Kritteln darüber gegen Dritte strafbar.

Wo der Zweck ersichtlich, muß dem Befehl in Richtung auf diesen entsprochen werden.

Wenn ein später erhaltener Befehl das Befolgen des früheren stört, muß dem letztbefehlenden Vorgesetzten der ersterhaltene Befehl gemeldet werden.

Die Verantwortung für Nichtbefolgen eines erhaltenen Befehls wird nur im Falle des § 47,2 M. Str. G. B. gemildert.

Der Gehorsam muß unbedingt und freudig sein. Dies wird erzielt, wenn einerseits der Untergebene bei geläutertem Pflicht- und lebendigem Ehrgefühl die Notwendigkeit der unbedingten Unterordnung (Subordination), sowie der Mannszucht (Disziplin) einsieht, andererseits ihm der Vorgesetzte durch eigenes Beispiel und die richtige Art des Befehlens den Antrieb dazu giebt.

„Nur durch Gehorsam der Untergebenen gegen die Vorgesetzten läßt sich die Ordnung im Heere erhalten und im Kriege der Sieg über den Feind erkämpfen" (Kriegsartikel v. 1844, Nr. 24).

Der Vorgesetzte behalte beim Befehlen den Zweck im Auge, dann wird er erfüllen, was ihm obliegt, seine Befugniß nicht überschreiten, zum Abändern seiner Anordnungen aus eigener Bewegung nicht leicht veranlaßt sein. Er überwache die Ausführung seiner Befehle, befehle und verbiete nichts, was er nicht auch erzwingen kann, und gebe seine Befehle kurz, klar, deutlich, bestimmt und ausreichend. Es genügt nicht, zu befehlen, sondern das Rechte muß in richtiger Art befohlen werden. Im ganzen den Gehorsam mehr auf Erziehung, als auf Furcht vor Strafe gründen. Wo dies versäumt ist, reicht derselbe nur so weit, als der Arm des Gesetzes, mithin nicht über die schwierigen Lagen des heutigen Gefechts.

Wenn jedoch Unterweisung, Belehrung, eigenes Beispiel und Vorbild zur Erzielung dieses Gehorsams nicht ausreichen, muß mit Warnungen, Zurechtweisungen, Rügen und Strafen auch energisch eingegriffen werden.

---

*) Vergl. Kriegsartikel 16 bis 21.

**) Über Mannszucht und Disziplinarstrafgewalt vergl. Leitfaden der Heeresorganisation.

Der Vorgesetzte ist verpflichtet, seine Untergebenen gleichmäßig, ernst, gerecht und wohlwollend, ohne Laune Leidenschaft oder verletzende Heftigkeit zum Dienst zu erziehen und anzuhalten, sich eine genaue Kenntniß der Persönlichkeiten anzueignen, danach in und außer Dienst auf sie einzuwirken und für ihr wahres Wohl zum Besten des Dienstes zu sorgen. Willkür, ungerechte Härte, oder Erziehen mit Furcht vor Strafe sind der Mannszucht, dem guten Geist, dem Vertrauen und der Achtung der Untergebenen für den Vorgesetzten ebenso zuwider, wie unwürdiges Beugen der Strenge, schwächliche Nachsicht, oder auch nur Gehenlassen bei pflicht- und ehrvergessenen Untergebenen.*)

Dann wird neben dem Gehorsam der Untergebene dem Vorgesetzten die schuldige Achtung und Ehrerbietung um so freudiger darbringen, die äußeren Zeichen derselben (Ehrenbezeugungen und dienstlichen Formen verschiedener Art) nicht verletzen.

Verhalten der Vorgesetzten gegen Trunkene,

Verhalten der Untergebenen bei Gesuchen und bei Beschwerden.**)

5. **Ehrenhafte Führung.*****) „Wer ein liederliches Leben führt, verliert die Kraft und Fähigkeit, die Pflichten seines Standes zu erfüllen.“ (Kriegsartikel v. 1844 Nr. 46). Der Soldat ist durch des Königs Rock, den er trägt, stets äußerlich kenntlich. Daher muß er auch stets sich anständig und musterhaft betragen. Vom Einzelnen schließt man auf den Truppenteil, für dessen guten Ruf jeder mitverantwortlich ist. Das richtige Standesbewußtsein des Soldaten zeigt sich in frischer Haltung in und außer Dienst, sorgsamem Anzug, in Bescheidenheit gegen ältere Personen und Frauen und in der Wahl des Umganges.

Die Waffe zu tragen ist das Ehrenrecht des Soldaten.†) Er darf sie, außer in Erfüllung seines Berufs, nur in der Notwehr gebrauchen, d. h. um einen unmittelbaren rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden.

Über dienstliche Angelegenheiten hat der Soldat Verschwiegenheit, bei Abstattung dienstlicher Meldungen Sorgfalt zu beobachten.††)

Wenn Vergehen gegen das Eigentum†††) unter Verletzung eines militairischen Dienstverhältnisses begangen sind, werden sie strenger bestraft, weil einerseits Vertrauensbruch, andererseits Unkameradschaftlichkeit mit vorliegen.*†) Im Interesse guter Kameradschaft ist aber auch geboten, durch Sorgfalt in der Aufbewahrung der eigenen Sachen die Versuchung abzuschneiden.

Trunk verschuldet viele und schwere Vergehen. Gewohnheitstrinker sind untüchtige Soldaten, die größte Gefahr für die Mannszucht sind jedoch Leute, die erst durch Trunk zur Auffässigkeit sich anfeuern. Die Vorschriften gebieten dem Vorgesetzten Vorsicht gegenüber Trunkenen, gestatten aber nicht, selbstverschuldete Trunkenheit als Milderungsgrund bei Strafthaten anzusehen.

Auch der Hang zum Weibe gefährdet häufig die ehrenhafte Führung und führt zum Treubruch.

*) Kriegsartikel 47.
**) Vergl. Leitfaden der Heeresorganisation.
***) Vergl. Kriegsartikel 48.
†) Kriegsartikel 36 bis 39.
††) Kriegsartikel 40 und 29.
†††) Kriegsartikel 30 bis 35, 50 bis 51.
*†) Kriegsartikel 46.

Durch jederzeit ehrenhafte Führung beweist nach außen der Offizier die Ehre des Standes. Dies höchste Kleinod rein und fleckenlos zu erhalten, ist seine heiligste Pflicht. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten des Offiziers in sich. In dem ältesten erhaltenen Reglement vom Jahre 1714 sagt der König, daß „derjenige Offizier, welcher sein devoir nicht aus eigener Ambition thut, sondern zu seinem Dienst angehalten werden muß, nicht meritirt Offizier zu sein".*)

6. **Kameradschaft.****) Wahre Kameradschaft hilft dem Kameraden zum Besten, steht ihm zur Seite in Freud und Leid, wo er von Anderen bedroht ist, und wo er in sich selbst den Halt am Guten nicht finden kann. Gute Kameradschaft duldet unter sich keinen Unwürdigen, läßt dem Schlechten nicht das große Wort. Treue Kameradschaft hütet den Freund und sorgt für den Hülfsbedürftigen, führt den Strauchelnden zur Pflicht zurück. Falsch verstände die Kameradschaft, wer den Kameraden im Schlechten gewähren ließe, ihm dazu helfen oder gar Deckung bieten wollte. Ebenso verstößt gegen den Geist der Kameradschaft, wer dem Kameraden die Dienstobliegenheiten nicht zu erleichtern sucht, sondern erschwert. Erhebende Beispiele der Kameradschaft ganzer Truppenteile zu einander bieten z. B. die Feldzüge 1813 und 1814.

Auch Vorgesetzte und Untergebene sind Kameraden. Jene bringen diesen kameradschaftliches Wohlwollen, diese jenen kameradschaftliches Vertrauen entgegen. Dann wird jenen das Befehlen, diesen das Gehorchen stets leicht.

Für Offiziere steigert sich das gute und rechtliche Verhalten gegen Kameraden zu einem engen und innigen Verbande mit den Standesgenossen, namentlich den Regiments-Kameraden; hier ganz besonders stehen alle für einen, einer für alle.*)

7. **Belohnungen.*****) Die schönste Belohnung findet der Soldat, wie jeder rechtliche Mensch, im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung. Von seiten seiner Vorgesetzten werden ihm gewährt: Urlaub, frühere Entlassung, Beförderung, Ehrenzeichen (z. B. Eisernes Kreuz für alle Mitkämpfer in den Befreiungskriegen und 1870/71), für dienstunfähig Gewordene Pension, Anstellung im Civildienst, endlich für alle nach mindestens 12jähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere Dienstprämien von je 1000 Mark.*)

---

*) Vergl. Leitfaden der Heeresorganisation.

**) Kriegsartikel 46.

***) Kriegsartikel 53 bis 55.

II. Allgemeine Dienstverhältnisse.

§ 3.

Unterordnungsverhältniß der einzelnen Chargen.

Vorgesetzter ist, wer auf Grund dienstlicher Anordnungen dem anderen Befehle zu erteilen berechtigt ist. Danach sind Vorgesetzte:

A. **Für die Offiziere:**

1. In allen Verhältnissen in und außer Dienst: jeder einer höheren Hauptklasse angehörende Offizier, z. B. für den Lieutenant der Hauptmann, für diesen der Stabsoffizier u. s. f.
2. Vorübergehend bei befohlenem oder zufälligem Zusammenwirken im Dienst oder bei dienstlichen Angelegenheiten und bei Abwesenheit eines gemeinsam höheren Vorgesetzten:*) jeder dem Patent nach Ältere.

B. **Für Unteroffiziere:**

1. Unter allen Verhältnissen in und außer Dienst:
   a) jeder Offizier,
   b) der Feldwebel ꝛc. der eigenen Kompagnie ꝛc. (ausgenommen für die Offizierstellvertreter [siehe c] und für die Stabshoboisten ꝛc.),
   c) im mobilen Verhältnisse in Offizierstellen verwendete Unteroffiziere. (Offizierstellvertreter.) Als Abzeichen tragen diese Unteroffiziere das Offizier-Seitengewehr, sowie an der Schulterklappe des Waffenrocks und des Mantels eine Einfassung von goldener oder silberner Treffe.
2. Vorübergehend für die Dauer und den Umfang des betreffenden Dienstes bezw. der betreffenden Diensthandlung:
   a) Portepeefähnriche mit dem Offizier-Seitengewehr;**) Vizefeldwebel ꝛc. des aktiven, wie des Beurlaubtenstandes, wenn sie Offizierdienst versehen. Der Feldwebel ꝛc. der eigenen Kompagnie ꝛc. bleibt jedoch auch diesen gegenüber stets Vorgesetzter,
   b) derjenige Unteroffizier, welchem durch allgemeine Dienstvorschriften oder durch besondere Anordnung der Befehl über andere Unteroffiziere übertragen worden ist.

---

*) Z. B. wenn der Premierlieutenant an Stelle des Hauptmanns ꝛc. die Kompagnie ꝛc. führt, oder beim Zusammentreffen mehrerer Quartiermacher in einem Ort.

**) Portepeefähnriche werden durch Verleihung des Offizier-Seitengewehrs ohne weiteres mit der Wahrnehmung von Offizierdienst beauftragt.

Portepeefähnriche mit Offizier-Seitengewehr rangieren vor den Vizefeldwebeln ꝛc., ohne Offizier-Seitengewehr vor den Sergeanten.

Abgesehen von den erwähnten Fällen besteht zwischen den einzelnen Chargen der Unteroffiziere an sich kein Unterordnungsverhältniß, indessen sind sämtliche Unteroffiziere, die mit dem Offizier-Seitengewehr bewaffnet sind, von den anderen zu grüßen.

§ 4.

Dienst der Kompagnie- ꝛc. Chefs.

Der Kompagnie- ꝛc. Chef ist allein für die Ausbildung und den inneren Dienst der Kompagnie ꝛc. verantwortlich und ist ihm dazu, unter der Oberaufsicht der Vorgesetzten, eine große Selbständigkeit verliehen.

Sein Dienst umfaßt u. a.:

1. Die Erziehung und Ausbildung des einzelnen Mannes, wie der ganzen Kompagnie ꝛc. Hierzu setzt er den Dienst an, überwacht denselben und wirkt auf seine Untergebenen in und außer Dienst ein.
2. Die Verwaltung der der Kompagnie ꝛc. überwiesenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und Gelder.
3. Die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt.*)
4. Die Heranbildung tüchtiger Unteroffiziere; richtige Behandlung derselben, namentlich auch vor den Mannschaften; Erziehen der Offizier-Aspiranten und Einjährig-Freiwilligen.
5. Abhalten der Appells zur Besichtigung der Bekleidung ꝛc., der Waffen, der Pferde und der Reinlichkeit des Körpers, zur Bekanntmachung und Erläuterung von Befehlen und Bestrafungen, zur Einwirkung auf den guten Geist der Truppe durch Lob und Tadel. Löhnungsappells; Verlesen und Erklären der Kriegsartikel.

§ 5.

Dienst der Subalternoffiziere.

Der Subalternoffizier verrichtet seinen Dienst auf Befehl, nach Anweisung und im Auftrag seiner Vorgesetzten nach den bestehenden Dienstvorschriften, mit denen er völlig vertraut sein muß. Er hat im allgemeinen keine Strafgewalt*) und daher dem Vorgesetzten über alle Unregelmäßigkeiten ꝛc. Meldung zu erstatten. Durch sachliche Vorbereitung zu jedem Dienst, sicheres, militairisches Auftreten, Eifer und Pünktlichkeit, ernstes, vertrauenerweckendes Wesen den Untergebenen gegenüber, als Muster und Vorbild für diese, muß er zum Besten des Königlichen Dienstes und zur Aufrechterhaltung der Mannszucht wesentlich beitragen.

*) Vergl. Leitfaden der Heeresorganisation.

1. Als **Kompagnie- 2c. Offizier im allgemeinen.**

Organ des Kompagnie- 2c. Chefs in den meisten Dienstzweigen. **Mehr oder weniger Selbständigkeit** innerhalb der einzelnen Zweige der Ausbildung (z. B. **Rekrutenexerzieren, Turnen, Ausbildung** der Reitklassen u. s. w., unter Umständen auf Grund einer vom Kompagnie- 2c. Chef aufgestellten oder genehmigten Zeit- und Diensteinteilung). Er muß sich in die Auffassung des Kompagnie- 2c. Chefs hineindenken und den Dienst ganz in dessen Sinn leiten.

2. Als **Inspektionsoffizier.**

Anleiten, Überwachen und Belehren der Korporalschafts- 2c. Führer in allen Angelegenheiten des inneren Dienstes, jedoch keine Zwischenbehörde zwischen jenen und dem Kompagnie- 2c. Chef.

3. Als **Lehrer im Unterricht** findet der Offizier ein wichtiges und dankbares Feld der Thätigkeit, durch welche er **in erster Linie die soldatische Erziehung fördern, geistige Regsamkeit, Lust und Liebe zum Soldatenstand erwecken kann.** Hierdurch und durch Einwirkung auf Pflicht-, Ehr- und Selbstgefühl, sowie auf das Verständniß und die sittliche Gesinnung und Haltung des einzelnen Mannes hilft er diesen zu einem tüchtigen Menschen auch für das bürgerliche Leben, für die Pflichten gegen den Staat, für Kaiser und Reich miterziehen. (S. Abschnitt V.)

4. Als **Zugführer.**

Beim Exerzieren wie bei Felddienstübungen persönlich straffe Haltung, gutes Marschieren bezw. Reiten, laute und deutliche Kommandos; frisches und lebhaftes Auftreten, rasches Zurechtfinden im Gelände und auf der Karte, und schnelles Eingehen auf die Absicht des die Übung leitenden Vorgesetzten.

5. Als **Schießlehrer.** (S. Schießvorschrift.)

6. Als **Offizier vom Kasernendienst.**

Vom Regiment 2c. für 24 Stunden kommandiert. Vorgesetzter der vom Regiment 2c. gestellten Wachen, soweit sie nicht zugleich Garnisonwachen sind.

Ist beim Aufziehen dieser Wachen zugegen, überwacht die Innehaltung der betreffenden Vorschriften und sieht sämtliche Posten bei Tag und bei Nacht nach, zuweilen auf Grund besonderen Befehls.

Sorgt für Ruhe und Ordnung in der Kaserne.

Meldet bei besonderen Vorfällen an das Regiment 2c. unmittelbar und übernimmt bei außergewöhnlichen Ereignissen, Feuer u. dergl., den Befehl in der Kaserne bis zum Eintreffen höherer Vorgesetzter.

7. Als **militairischer Kasernenvorsteher.**

Vermittelndes Glied zwischen Truppe und Garnisonverwaltung. Zu seiner Unterstützung dienen die Fourier-Unteroffiziere.

Übernimmt die Kaserne mit ihrer Einrichtung und übergiebt sie an die Kompagnieen 2c.

Vermittelt die erforderlichen Ausbesserungen.

Übermittelt Anforderungen und Beschwerden der Truppen an die Garnisonverwaltung.

Überwacht die Innehaltung der Haus- und Stubenordnung und wendet in Gemeinschaft mit der Garnisonverwaltung jeden Mißbrauch der Kaserne ab.

8. Als **Mitglied der Menage-Kommission.** (S. § 16, III. 1a.)

Tägliche Überwachung der Zubereitung und Auskömmlichkeit der Speisen, sowie der Sauberkeit in der Küche und beim Personal.

9. Als **Waffen-Revisions-Offizier.** (S. § 37.)

10. Als **Mitglied der Bataillons- oder Regiments-Bekleidungs-Kommission.** (S. § 15.)

11. **Im Gerichtsdienst.*)**

Der Weiterbildung der Offiziere innerhalb des Regiments dienen:

1. Ausübung des täglichen Dienstes mit eigener Vorbereitung wie Rechenschaft nach Zweck, Verfahren und Erfolg.
2. Besonders gestellte Feldbienstaufgaben, über welche auch Berichte und Krokis einzureichen sind, und Winterarbeiten. Selbständige Ausarbeitung und eigenhändiges Zeichnen ist Ehrensache.
3. Übungsritte und Besprechungen im Gelände.
4. Vorträge im Offizierkorps. Soll der junge Offizier selbst einen solchen halten, so bemühe er sich, frei zu sprechen.
5. Teilnahme am Kriegsspiel.
6. Unterricht im Turnen, Fechten und Reiten.

Fernere Weiterbildung bieten dem Offizier später mannigfache Kommandos, vor allem der Besuch der Kriegsakademie,*) Infanterie- oder Kavallerie-Übungsreisen und der Dienst als Adjutant. In letzterer Hinsicht kommt zunächst in Betracht:

1. Der Bataillons- (Abteilungs-) Adjutant. Wird auf Vorschlag des Bataillons- 2c. Kommandeurs vom Regimentskommandeur ernannt, besorgt die schriftlichen Arbeiten des Bataillons 2c., führt die Kommandierrolle, überwacht die Ausbildung der Spielleute und in gewisser Hinsicht auch die der Unteroffiziere. In der Regel sind ihm auch die Geschäfte des untersuchungsführenden Offiziers*) übertragen.
2. Der Regimentsadjutant. Vom Regimentskommandeur ernannt, ohne Rücksicht darauf, ob er ein älteres Patent hat, wie der Bataillons- 2c. Adjutant. Besorgt die schriftlichen Arbeiten des Regiments und führt die Kommandierrolle.

§ 6.

Einteilung der Kompagnie 2c. für den inneren Dienst. Dienst des Korporalschafts- 2c. Führers.

1. **Einteilung.** Für den inneren Dienst wird die Kompagnie 2c. in Korporalschaften 2c. von verschiedener Zahl und Stärke eingeteilt. Zusammenschließung der Korporalschaften 2c. zur Inspektion 2c. (S. § 5, 2.)

2. **Dienstliche Thätigkeit des Korporalschafts- 2c. Führers:**

Gewissenhafte Beaufsichtigung der Mannschaften in Bezug auf alle Anordnungen des Kompagnie- 2c. Chefs in und außer Dienst. Erste Stütze des letzteren in der Erziehung des Soldaten.

Nachsehen des Anzuges vor jedem Dienst. Fortlaufendes tägliches Nachsehen sämtlicher Sachen in der befohlenen Reihenfolge. Aufsicht über die Reinlichkeit des Körpers und die Gesundheitspflege.

*) Vergl. Leitfaden der Heeresorganisation.

Sorge für die Sachen auch der abwesenden Mannschaften, hierzu Abgabe der Bekleidungs- 2c. Stücke Beurlaubter, Kommandierter oder Erkrankter mit Verzeichniß auf die Kammer.

Bei Bürgerquartieren ohne gemeinsame Speiseanstalt darauf achten, daß der Soldat mindestens einmal am Tage warm esse.

Bei bestraften Leuten auf Befehl des Kompagnie- 2c. Chefs Verwaltung der Löhnung.

Bei den berittenen Waffen außerdem genaue Kenntniß der Pferde und Überwachung derselben; bei der Batterie liegt dem Geschützführer die Sorge für das Geschütz nebst Zubehör ob.

3. **Anforderungen an den Korporalschafts- 2c. Führer.**

Strenge, aber wohlwollende und stets vorschriftsmäßige (Kriegsartikel 48) Behandlung der Untergebenen.

Gleichmäßiges ruhiges Auftreten in und außer Dienst, dagegen Vermeidung zu großer Vertraulichkeit im Verkehr mit denselben.

Genaue Kenntniß des Charakters, der dienstlichen Brauchbarkeit, der Geldverhältnisse und der Lebensweise der Angehörigen seiner Korporalschaft 2c.

Im dienstlichen Verkehr nur kurze Befehlserteilung, keine überflüssigen Reden.

Niemals Geschenke von den Untergebenen annehmen, kein Geld von ihnen borgen (beides strafbar), Abschluß von Kaufgeschäften unstatthaft.

Strafgewalt besitzt der Korporalschafts- 2c. Führer nicht, dagegen hat er das Recht und die Pflicht, die Sachen seiner Leute so oft nachzusehen, als er dies für nötig hält, deren Instandsetzung, sowie erforderlichenfalls wiederholtes Putzen anzuordnen.

Das Korporalschafts- 2c. Buch, welches der Korporalschafts- 2c. Führer nach Anordnung des Kompagnie- 2c. Chefs führt, enthält in der Regel: die namentliche Liste der Mannschaften (Pferde), Verzeichniß der Groß- und Kleinbekleidungsstücke mit Tragezeit, der Waffen und die Kommandierrolle.

§ 7.

Besondere dienstliche Thätigkeit von Unteroffizieren.

1. Der Feldwebel 2c.

Vertrauensperson für den Kompagnie- 2c. Chef, den er bei Aufrechterhaltung der inneren Ordnung innerhalb der Kompagnie 2c. unterstützt. Daher stete Überwachung von Unteroffizieren und Mannschaften in und außer Dienst; Kenntniß von Allem, was in der Kompagnie 2c. vorfällt.

Vermittelt alle Gesuche, Meldungen und Beschwerden*) (letztere, sofern sie nicht gegen ihn selbst gerichtet sind) an den Kompagnie- 2c. Chef.

Empfängt täglich die Parolebefehle und übermittelt sie an die Offiziere der Kompagnie 2c.

---

*) Vergl. Leitfaden der Heeresorganisation.

Fertigt alle schriftlichen Arbeiten an.

Kommandiert die Unteroffiziere und Mannschaften zum Tagesdienst, zur Wache, Arbeit u. s. f.

Ist bei jedem Antreten zugegen, überwacht, ob Alles zur Stelle ist, und stellt die Kompagnie ꝛc. auf.

Bei den berittenen Waffen liegt ihm außerdem die besondere Leitung des Stalldienstes (§ 8, 3) ob, bei der Kavallerie überdies die Sorge für die Quartier- und Servisangelegenheiten. Bei letzterem Geschäft kann der Wachtmeister sich jedoch unter eigener Verantwortlichkeit durch einen Unteroffizier unterstützen lassen.

Alle diese Dienstobliegenheiten stellen an Charakter, Zuverlässigkeit, Diensteifer und Dienstkenntniß besonders hohe Anforderungen.

An Büchern führt der Feldwebel ꝛc.:

Parolebuch,
Ordrebuch,
Löhnungsbuch,
Soldbücher,
Kommandierrolle,
Rangierrolle,
Postquittungsbuch,
Revierkrankenbuch,
Strafbuch A. für kleine Disziplinarstrafen,
B. für Arreststrafen,
Exerzier-Journal bezw. Dienstbeschäftigungsbuch,
Unkostenbuch,
Stammrolle (im Felde Kriegsstammrolle).

Der Wachtmeister außerdem:

Nationale der Pferde,
Schießbuch.

2. Der Vizefeldwebel ꝛc.

Hauptthätigkeit der äußere Dienst, in dem er an Stelle von Offizieren auch die Aufsicht beim Exerzieren und Schießen übernehmen kann.

Vertreter des Feldwebels ꝛc. bei Beurlaubungen ꝛc.

3. Der Kammerunteroffizier bezw. **Quartiermeister.**

Wahrnehmung aller die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften betreffenden Angelegenheiten. Empfängt die der Kompagnie ꝛc. von der Bekleidungs-Kommission überwiesenen Sachen, verausgabt sie auf Befehl des Kompagnie- ꝛc. Chefs an die Mannschaften und liefert sie auf Befehl wieder an die Kommission zurück. Verwaltet die Kompagnie- ꝛc. Kammer.

Sorgt für Aufbewahrung der Sachen abwesender (kranker ꝛc.) Mannschaften in besonderen Packeten auf der Kompagnie- ꝛc. Kammer.

Beaufsichtigt die Handwerker der Kompagnie ꝛc.

Einkauf der zur Instandhaltung der Bekleidung ꝛc. nötigen Sachen.

Auf dem Marsche Beaufsichtigung des Auf- und Abladens des Gepäcks.

Da den berittenen Waffen Fourier- und Schießunteroffiziere fehlen, liegen dem Quartiermeister außerdem ob:

alle auf die Naturalverpflegung bezüglichen Geschäfte (Brot, Futter ꝛc.) Bei der Kavallerie ferner noch Aufsicht über Waffen und Munition. (Quartier- und Servisangelegenheiten bleiben Sache des Wachtmeisters.)

Von ihm zu führende Bücher:

Kammerbuch,
Kontobuch der Klein-Bekleidungsstücke,
Kammer-Revisionsbuch.

4. Der Fourierunteroffizier.

Alle auf Unterbringung und Naturalverpflegung der Kompagnie bezüglichen Geschäfte und zwar:

Empfang und Verausgabung von Brot, Beleuchtungs- und Heizungsmitteln, Bettwäsche u. s. w., des Bettstrohes und der Matratzen.

Überwachung der der Kompagnie überwiesenen Kaserneneinrichtung (bei jeder Quartierbesichtigung zugegen). Sorge für den Umtausch unbrauchbar gewordener Gegenstände. (In Verbindung mit dem militairischen Kasernenvorsteher, § 5, 7.)

Auf dem Marsche in der Regel Quartiermacher (§ 28).

Im Manöver und Felde auch Empfang und Ausgabe der Lebensmittel, des Futters, im Biwak des Brennholzes, sowie des Strohes.

Bei **Bürgerquartieren** außerdem noch:

Aufstellung der Servisliste und Liquidation. Nachsehen der Quartiere.

5. Der Futtermeister.

Empfang des Futters von dem Quartiermeister und Aufbewahrung desselben unter Verschluß.

Einmessen des Futters im Stall und Überwachung des Fütterns.

6. Der Schießunteroffizier.

Führung des Schießbuchs und aller auf den Schießdienst Bezug habenden Listen.

Instandhaltung des gesamten, zum Schießen und zu den Vorübungen erforderlichen Geräts.

Beaufsichtigung der Gewehre (bei jeder Gewehrbesichtigung zugegen), Vermittelung der Wiederherstellung auszubessernder Gewehre (in Verbindung mit den Waffen-Revisions-Offizieren § 37) Überwachung des Einölens.

Verwaltung (Empfang und Ausgabe) der Munition, des wieder aufgefundenen Bleies und der Hülsen.

Auf dem Schießstande: Heranschaffen von Munition, Schießvorrichtungen, Scheiben, Schreibgerät und der Schießvorschrift. Verteilung der Arbeiter.

An alle vorbezeichneten Funktionsunteroffiziere müssen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit erhöhte Anforderungen gestellt werden, auch müssen sie in schriftlichen Arbeiten einigermaßen gewandt sein.

§ 8.

Unterbringung der Unteroffiziere, Mannschaften und Pferde in der Garnison.

Die Unterbringung erfolgt:

1. In Kasernen.
2. In Bürgerquartieren.
3. Durch Einmieten gegen Empfang von Servis. Selbstmieter.

In Bürgerquartieren liegt nur ein kleiner Teil der Armee, der größere Teil ist kaserniert. Letztere Art der Unterbringung erleichtert die militairische Überwachung; der Übergang von einem Dienstzweig zum anderen ist bequemer und die gesundheitlichen Rücksichten sind besser zu wahren.

1. **Kasernen.** Für Aufrechterhaltung der Ordnung (Kasernenordnung auf jeder Stube gedruckt vorhanden) haben zu sorgen:
   a) der Offizier vom Kasernendienst (siehe § 5, 6),
   b) der militairische Kasernenvorsteher (siehe § 5, 7),
   c) die Kasernenwachen. Gehören nicht zu den Garnisonwachen, verhalten sich jedoch vollständig nach der allgemeinen „Garnisondienst-Vorschrift“ und empfangen außerdem von ihrem Truppenteil noch besondere Vorschriften. Posten dieser Wachen, welche vor der Kaserne ꝛc. auf öffentlicher Straße stehen, sind als im Garnisondienst befindlich anzusehen,
   d) für die einzelnen Kompagnieen ꝛc. der Unteroffizier vom Dienst, auf je 24 Stunden hierzu bestimmt. Dienstliche Thätigkeit: Aufrechterhalten der Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Kompagnie- ꝛc. Räumen; Hinbringen der Arrestanten in den Arrest und Abholen von dort nach verbüßter Strafe; Vorführen der Kranken vor den Arzt bezw. auf dessen Anordnung Überführen in das Lazareth; ist während des Aufstellens der Kompagnie ꝛc. hinter der Front, läßt die Kompagnie ꝛc. zum Mittagessen antreten und sieht nach dem Zapfenstreich sämtliche Stuben nach,
   e) für die einzelnen Stuben der Stubenälteste. Als solchen kann der Kompagnie- ꝛc. Chef durch bekannt gemachten Befehl einen Gefreiten oder Gemeinen einsetzen. Auch dieser ist dann bezüglich der Stubenordnung Vorgesetzter aller auf der Stube liegenden Mannschaften. Er ist für Aufrechterhaltung der Stubenordnung verantwortlich und kommandiert täglich einen Mann zum Stubendienst. (Aufrechterhaltung der Reinlichkeit in der Stube, Füllen der Wasserbehälter, Einheizen, Füllen der Lampen u. dergl.)

   Ordnung in den Spinden und Schränken in Verwahrung der Sachen, des Geldes ꝛc. nach Vorschrift des Kompagnie- ꝛc. Chefs; wichtig für Erziehung und Überwachung; Schutz vor Versuchung.

2. **Bürgerquartiere.** Quartiere jedes Truppenteils in sich geschlossen.
   a) Vorschriftsmäßige Beschaffenheit:
      für jeden Mann: 13 cbm Raumgehalt,
      1 vollständiges Bett, bestehend aus Bettstelle mit Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch, einer ausreichend wärmenden Decke mit Überzug oder Deckbett,
      1 Handtuch,
      1 Schemel,

für je 4 Mann:
1 Tisch mit Verschluß,
1 Schrank oder Vorrichtung zum Aufhängen von Bekleidungs- 2c. Stücken,
ferner:
das nötige Wasch- und Trinkgefäß, Mitbenutzung des Kochgerätes und des Kochfeuers des Quartiergebers, Mitbenutzung eines erwärmten bezw. erleuchteten Wohnraumes des Quartiergebers, sofern die eigene Stube nicht beleuchtet und heizbar ist.
Wechsel des Bettstrohes alle 2 Monate,
der Bettwäsche monatlich,
des Handtuches wöchentlich.
Reinigung der wollenen Decken mindestens jährlich.

b) Stubenordnung und Obliegenheiten der einzelnen Chargen, wie im Kasernement (1. d und e).

3. **Stalldienst.** Für Aufrechterhaltung der Stallordnung sorgen:

a) der Offizier und unter ihm der Unteroffizier vom Tagesdienst. Letzterer ist, wenn nicht anderweitig beschäftigt, stets im Stalle anwesend und verläßt denselben erst Abends nach dem Abfüttern,
b) der Wachtmeister (§ 7, 1),
c) der Futtermeister (§ 7, 5),
d) die Stallwache, für jeden Stall 3 Mann, sowie für die ganze Eskadron 2c. 1 Gefreiter oder 1 Unteroffizier als Wachthabender. Sie gehört gleichfalls nicht zu den Garnisonwachen, auch findet auf sie der Begriff „Schildwache" keine Anwendung.

Die Stallordnung fordert:

a) In der Kaserne: Aufstellung der Pferde nach Beritten und Gespannen, bösartige gesondert; strengste Reinlichkeit im Stall und an allen Gerätschaften, Vorsicht im Gebrauch von Licht; Rauchen verboten. Aufenthalt im Stall nur Offizieren und Mannschaften im Dienst gestattet. Ruhe und Stille.
b) In Bürgerquartieren sinngemäß dieselben Vorschriften.

Deren Ställe müssen mit Krippen und Sattierbäumen versehen, nicht dunkel, angemessen und gehörig zu lüften sein. Jeder Pferdestand 3,14 m lang, 1,57 m breit. Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges, Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Futtervorrats, Beleuchtung.

Vorhanden muß sein:

für jedes Pferd:	1 Halfterkette,
„ 1 bis 10 Pferde:	1 Eimer,
	1 Schaufel,
	1 Futterschwinge,
	1 Handlaterne mit Docht 2c.
	1 Mistgabel,
	1 bis 2 Besen,
	1 Häcksellade.

Der Dienst der Roßärzte besteht in der Sorge für die Gesundheit der Pferde und die Hufpflege.

§ 9.

Übersicht des äußeren Dienstes.

Die Grundlage des äußeren Dienstes jeder Waffe bilden die Allerhöchst erlassenen Exerzier-Reglements, Reit-Instruktion, Feldbienst-Ordnung, Schießvorschriften, Vorschriften für Turnen und Fechten — und die bei den einzelnen Truppen bestehenden Dienstanweisungen, Befehle u. s. w. Auf erstere stützen sich der Unterricht in der Taktik, Waffenlehre, Befestigungslehre, sowie im Exerzier- und Schießdienst, im Reiten, Turnen und Fechten an den Kriegsschulen.

a. Infanterie.

1. Exerzieren. Zweck: Ausbildung für das Gefecht, Stählung der Ausdauer, Festigung der Disziplin.
2. Schießdienst. Ziel: selbständiger wirksamer Gebrauch der Waffe.
3. Feldbienst. Zweck: kriegsmäßige Ausbildung.
4. Garnison-Wachtdienst. (§ 17 und folgende.)
5. Turnen und Bajonettfechten. Schwimmen.
6. Unterricht.

Übersicht über das Dienstjahr:

Einstellung der Rekruten Anfang November, Rekrutenausbildung gesondert von den Übungen der alten Leute bis Ende Januar, dann Kompagnie-Ausbildung, demnächst Bataillons- und vor dem Manöver Regiments- und Brigade-Exerzieren. Üben in kriegsstarken Abteilungen (Zug, Kompagnie, Bataillon) sowie Ausbildung im Schießen und im Feldbienst, im Turnen, Bajonettfechten und Unterricht während des ganzen Dienstjahres, im Schwimmen im Sommer: Manöver (§ 33) im August und September. Entlassung zur Reserve.

b. Kavallerie.

1. Reiten Satteln und Packen.
2. Exerzieren zu Pferde.
3. Feldbienst und Gefecht zu Fuß.
4. Exerzieren zu Fuß.
5. Schießen.
6. Voltigieren und Fechten. Schwimmen.
7. Unterricht.

Übersicht über das Dienstjahr:

Einstellung der Rekruten Anfang Oktober, Ausbildung im Exerzieren zu Fuß und Reiten der Abteilungen (2 Remonte-Abteilungen II. Klasse — alte Leute, I. Klasse — Rekruten) auf Trense bis Ende Januar, auf Kandare bis Ende April. Eskadrons-Exerzieren (etwa 4 Wochen). Demnächst Regiments-Exerzieren (7 bis 10 Tage) bei der Garde-Kavallerie, sowie bei allen Regimentern mit einer Garnison im Frühjahr, und vor dem Manöver Brigade-Exerzieren (6 Tage). Feldbienst, Schießen, Voltigieren, Fechten und Unterricht während des ganzen Dienstjahres; Schwimmen im Sommer. Manöver (§ 33) im August und September. Entlassung zur Reserve.

c. Feld-Artillerie.

1. Exerzieren zu Fuß.
2. Exerzieren am unbespannten und bespannten Geschütz. Herstellungsarbeiten.
3. Reitunterricht. Satteln, Schirren, Zäumen, Packen.
4. Fahrunterricht.
5. Felddienst — verschiedenartig von dem der anderen Waffen; Auswahl von Stellungen zc.
6. Schießübung. Ausbildung im feldmäßigen Schießen. Übungen im größeren Verbande.
7. Turnen u. s. w. Schwimmen.
8. Unterricht.

Übersicht über das Dienstjahr:

Einstellung der Rekruten Anfang November. Ausbildung der Rekruten bis etwa 1. April und zwar des größeren Teils derselben als Bedienungskanoniere und 10 bis 16 derselben als Fahrer. Die letzteren erhalten neben den anderen einschlagenden Dienstzweigen mit 12 bis 21 alten Leuten der fahrenden Batterie Unterricht im Reiten. Im April Exerzieren am unbespannten Geschütz und zu Fuß in der Batterie, Fahrübungen und Beginn der Ausbildung am bespannten Geschütz, außerdem Waffenübungen zu Pferde und kavalleristische Übungen bei der reitenden Artillerie. Im Mai Exerzieren am unbespannten Geschütz in der Abteilung, und bespannt in der Batterie, demnächst im Juni in der Abteilung, Schießübung im Sommer. Ausbildung im Turnen und Unterricht sowie der Richtkanoniere im Richten während des ganzen Jahres, im Schwimmen im Sommer. Manöver (§ 33) im August und September. Entlassung zur Reserve. Fahrübungen bei sämtlichen Batterieen im Herbst mit den im Reiten ausgebildeten Mannschaften.

d. Fuß-Artillerie.

1. Exerzieren zu Fuß.
2. Exerzieren an Geschützen verschiedener Arten und Kaliber. Handhabungs- und Herstellungsarbeiten.
3. Schießübung.
4. Batteriebau.
5. Marschübungen mit bespannten Geschützen.
6. Angriffs- und Armierungs-Übung.
7. Schießdienst.
8. Felddienst.
9. Garnison-Wachtdienst.
10. Turnen u. s. w. Schwimmen.
11. Unterricht.

Übersicht über das Dienstjahr:

Einstellung der Rekruten Anfang November, bei der Küsten-Artillerie am 1. Oktober.

Rekrutenexerzieren, zugleich Ausbildung an einer Kanonenart (Grundkaliber) bis Ende Januar Exerzieren zu Fuß in der Kompagnie, zugleich Ausbildung an den anderen Geschützen bis Ende April, daneben Ausbildung von Richtkanonieren, Latten- und Fernrohrbeobachtern, Telegraphisten, Telephonisten u. s. w. Exerzieren in der kriegsmäßig besetzten Batterie bis zur Schießübung, daneben kleinere Festungsdienstübungen und solche für Belagerungszwecke, Marschübungen bespannt. Schießübung und

Exerzieren im Bataillon (28 Tage), Angriffs- und Armierungs-Übung (9 bis 14 Tage) vom Mai bis September; bei der Küsten-Artillerie: Land- und See-Schießübung. Ausbildung im Schießen mit der Büchse und im Feldbienst, im Turnen und Unterricht während des ganzen Jahres, im Schwimmen im Sommer.

Entlassung zur Reserve im September, bei der Küsten-Artillerie Ende August.

e. Pioniere.

1. Exerzieren.
2. Allgemeiner Pionierdienst (Feldbefestigung, Feldbrückenbau, Minieren, Lager- und Wegebau, Behelfs- und Straucharbeiten).
3. Pontonnier- und Sappeurdienst.
4. Belagerungsübung.
5. Feld-Telegraphendienst.
6. Feldbienst (in beschränktem Maße).
7. Schießen.
8. Turnen u. s. w. Schwimmen.
9. Unterricht.

Übersicht über das Dienstjahr:

Einstellung der Rekruten Anfang November. Rekrutenexerzieren (etwa 14 Wochen), Kompagnieexerzieren und Bataillonsexerzieren (etwa 6 Wochen) bis gegen Anfang April. Einzelausbildung im technischen Dienst. Daneben von Anfang April an Ausbildung der Kompagnieen im Pontonnieren, Sappieren, Feld-Telegraphendienst (vorwiegend 4. Komp.) und in allen Zweigen des allgemeinen Pionierdienstes. Kleine Pontonnier- und Belagerungs-Übung. Teilnahme an größeren technischen Übungen und am Manöver (§ 33). Ausbildung im Turnen während des ganzen Jahres, ebenso im Schießen und Feldbienst; Unterricht namentlich im Winter; Schwimmen im Sommer — für alle Leute. Entlassung zur Reserve im September.

§ 10.

Anzug.

a. Offiziere.

Paradeanzug: Waffenrock ꝛc., Helm ꝛc. (mit Busch) Epauletts, Schärpe (und Kartusche), Orden und Ehrenzeichen.

Dienstanzug: Waffenrock ꝛc., Helm ꝛc., Achselstücke, Ordensschnalle.

1. Im Garnison-Wachtdienst (§ 18): Dienstanzug mit Schärpe. An besonderen Festtagen: Paradeanzug.

2. Zur großen Parole (§ 25) vom 1. Mai bis 30. September: Dienstanzug. Vom 1. Oktober bis 30. April: Überrock und Helm. Bei schlechtem oder kaltem Wetter: Paletot. Außerdem: Paradeanzug an den Tagen, an welchen die Wachen denselben anlegen.

3. Zur Kirche (§ 26): Waffenrock, Helm, Epauletts, Orden. An besonderen Festtagen: Paradeanzug.

4. Zum Gerichtsdienst: Dienstanzug, als Beisitzer oder Richter mit Schärpe (Kartusche).

5. Bei Meldungen: Bei Sr. Majestät dem Kaiser oder aus Anlaß einer Beförderung: Paradeanzug, sonst Dienstanzug mit Schärpe; bei mündlicher Anbringung von Gesuchen: Dienstanzug. Werden Meldungen und Gesuche während eines Dienstes angebracht, dann geschieht dies in dem für den Dienst geltenden Anzuge.

6. Zum Exerzieren in größerem Verbande von der Kompagnie aufwärts: Dienstanzug, berittene Offiziere hohe Stiefel. Den unberittenen Offizieren sind die letzteren bei jedem Dienst gestattet, bei welchem die Hosen von den Mannschaften bestimmungsgemäß in den Stiefeln getragen werden dürfen. Offiziere der Ulanen-Regimenter legen zum Dienst stets Epauletts an, sobald die Mannschaft in solchen erscheint.

7. Zum kleinen Dienst (Exerzieren von Abteilungen, Schießen, Turnen, Reiten, Unterricht u. s. f.): Mütze, Waffenrock oder Überrock, Achselstücke. Wenn erforderlich: Paletot oder Mantel angezogen.

Civil zu tragen ist nur auf Reisen, zur Jagd, auf Maskenbällen, sowie während einer Kur in einem Badeorte, auch wenn sich dort eine Garnison befindet, gestattet. In der eigenen Garnison in Krankheitsfällen auf Grund ärztlichen Attestes und besonderer Erlaubniß der Vorgesetzten. Augengläser dürfen bei Paraden vor Sr. Majestät nicht, sonst aber ohne Mode-Ausschreitungen getragen werden. Bei Familientrauer wird ein Flor am linken Unterarm getragen.

b. Unteroffiziere und Mannschaften.

1. Paradeanzug: Helm rc. (mit Busch); Fußtruppen: mit Gewehr (mit oder ohne Gepäck); Berittene: komplett.

2. Paradeordonnanzanzug: Ebenso, aber ohne Gewehr und Gepäck.

3. Ordonnanzanzug: Helm rc., Lederzeug (ohne Gewehr und ohne Gepäck); Berittene: komplett.

4. Wachtanzug: Helm rc., Gewehr, zwei Taschen; Berittene: komplett. (Wachen der Fußtruppen [außer Kasernenwachen] beim Aufziehen mit Tornister zur Mitnahme schlechterer Sachen, Putzzeug u. s. w.)

5. Feldmarschmäßiger Anzug: Mit voller Bewaffnung und Ausrüstung.

Beschreibung der Infanterie-Ausrüstung M/87. Berlin 1887. E. S. Mittler & Sohn.
Praktische Winke über das Verpassen u. s. w. von Krause. Berlin 1888. E. S. Mittler & Sohn.

6. Infanterie-Feldwachanzug: Leibriemen mit den beiden Vordertaschen, Brotbeutel, Feldflasche und Schanzzeug, wenn der Feldwachhabende Tragegerüst mit Tornister und hinterer Tasche ablegen läßt.

Doppelposten je nach Anordnung des Wachhabenden entweder in demselben Anzug oder feldmarschmäßig. (F. O. 186.)

7. Exerzieranzug: nach den bei den Truppenteilen bestehenden besonderen Vorschriften oder nach jedesmaligem Befehl.

8. Appellanzug: in der Regel: Waffenrock rc. oder Drillichjacke, Mütze, ohne Lederzeug.

9. Arbeitsanzug: in der Regel: Drillichjacke, Mütze.

10. Zum Schießen: Vorübung: Fußtruppen: Waffenrock, Mütze, Leibriemen mit zwei Taschen,
Berittene: Waffenrock ꝛc., Mütze.
Hauptübung: Fußtruppen: Waffenrock, Helm ꝛc., Leibriemen mit drei Taschen, beschwerter Tornister, Kochgeschirr, Mantel.
Berittene: Waffenrock ꝛc., Helm ꝛc., komplett.

Bei angezogenem Mantel Seitengewehr übergeschnallt. Civilkleider dürfen von Unteroffizieren und Gemeinen nur mit höherer Genehmigung getragen werden.

c. Gradabzeichen der Offiziere, Unteroffiziere und Gefreiten.

d. Besondere Uniformsabzeichen bezw. Auszeichnungen.

1. Hoboisten, Spielleute, Trompeter (Schwalbennester u. s. w.)

2. Kapitulanten (so lange sie noch Gefreite und Gemeine sind): Ehrentrodbel von schwarz-weißer Wolle am weißen bezw. grünen (Jäger) Bande, bei den berittenen Truppen am Lederriemen. Außerdem schwarz-weiße leinene Borte am unteren Ende der Schulterklappe bezw. am Epauletthalter, bei den Husaren schwarz-weiße wollene Schnur.

3. Beste Schützen: die Schützenabzeichen: schwarz-weiße Bandborte auf dem Unterärmel des Waffenrocks über der Ärmelpatte, bei 4- bezw. 8- oder 12maliger Auszeichnung silberne Tressen mit schwarzen Streifen in der Mitte.

4. Beste Fechter zu Pferde bei der Kavallerie: weiße Borte in Gestalt eines V am linken Oberarme.

5. Zum Lehr-Infanterie-Bataillon und Militair-Reit-Institut Kommandierte: wollene Schnur von gelber bezw. roter Farbe am unteren Ende der Schulterklappen bezw. Epauletts.

6. Zur Infanterie- oder zu den Artillerie-Schießschulen Kommandierte: Pattenknöpfe mit dem heraldischen Adler.

7. Zu den Unteroffizier-Schulen und -Vorschulen Kommandierte: weiße bezw. hellblaue wollene Schnur am unteren Ende der Schulterklappen.

8. Stabswache des großen Hauptquartiers 1866 und 1870/71: schwarz-weiße wollene Schnur, vom Knopfloch der Schulterklappen bezw. Epauletts bis zur Ärmelnaht bezw. Wand der Epauletts laufend.

9. Einjährig-Freiwillige: schwarz-weiße wollene Schnur um die Schulterklappen bezw. Epaulettshalter (bei nicht-preußischen Truppenteilen Schnur in den betreffenden Landesfarben).

10. Auf der Lehrschmiede ausgebildete Mannschaften (Beschlagschmiede): gelbwollenes Hufeisen auf dem linken Unterarm.

11. Militairärztliches Personal im Felde: weiße Binde mit rotem Kreuz am linken Oberarm.

§ 11.

Ehrenbezeugungen.

Die Achtung und Ehrerbietung, welche der Untergebene dem Vorgesetzten schuldet, finden neben der Beobachtung der dienstlichen Formen ihren Ausdruck in den Ehrenbezeugungen. Nach der Art, wie diese erwiesen werden, kann man die Disziplin des Truppenteils beurteilen. Vernachlässigungen hierbei sind daher nicht ohne Rüge oder Strafe zu lassen. Der Vorgesetzte hat empfangene Ehrenbezeugungen stets zu erwidern. Den Untergebenen durch Winken von Ehrenbezeugungen (z. B. Frontmachen) grundsätzlich zu entbinden, ist nicht statthaft.

1. **Ehrenbezeugungen von einzelnen Offizieren.**

   a) Frontmachen unter Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung: Vor Seiner Majestät dem Kaiser und König und vor Ihren Majestäten der Kaiserin und Königin, sowie der Kaiserin und Königin Friedrich, vor sämtlichen regierenden Fürsten des Deutschen Reiches und deren Gemahlinnen innerhalb deren Landesgrenzen, außerdem nach Armeegebrauch vor sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

   b) Grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung: Sämtliche vorgesetzten Offiziere.

   Offiziere haben einander (auch Sanitätsoffiziere und Polizeioffiziere) zu grüßen. In der Regel grüßt der Jüngere zuerst, jedoch ohne daß der Ältere hierauf wartet.

2. **Ehrenbezeugungen von einzelnen Unteroffizieren und Mannschaften.**

   a) Ohne Gewehr:

   α. Frontmachen ohne Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung: Wie unter 1. a, ferner
   vor sämtlichen direkten Vorgesetzten, soweit dies Offiziere sind, außerdem vor General-Feldmarschällen, dem kommandierenden General, zu dessen Befehlsbereich der Garnisonort gehört, dem Gouverneur und dem Kommandanten.

   β. Grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung: Alle übrigen Vorgesetzten.

Außerdem in besonderen Fällen (sämtlichen Vorgesetzten zu erweisen):

   γ. durch Vorbeigehen in gerader Haltung,

   δ. durch Stillstehen,

   ε. durch Stillsitzen in gerader Haltung: zu Pferde und im Wagen.

   b) Mit Gewehr:

   α. in straffer Haltung mit „Gewehr über“ vorbeigehen, Augen nach dem Vorgesetzten,

   β. mit Gewehr bei Fuß stillstehen.

3. **Ehrenbezeugungen von Abteilungen.**

   a) Durch Kommando: „Augen rechts (links)!“ und nachher: „Rührt — Euch!“ beim Marsch durch die Garnison oder das Lager. Von Unteroffizieren und Gemeinen,

wenn sie Abteilungen führen, vor sämtlichen Offizieren, ebenso von Subalternoffizieren und Hauptleuten vor Stabsoffizieren und Generalen.*) Hat der führende Offizier den Degen gezogen, salutiert derselbe, andernfalls grüßt er durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

b) Durch Kommando: „Stillgestanden!“ bezw. „Augen links!“ in denselben Fällen, wie unter a, wenn die Abteilung steht.

Außerhalb der Garnison, sowie bei Exerzier- und sonstigen Übungen erweisen Abteilungen keine Ehrenbezeugungen. Die Führer derselben melden lediglich. (Vergl. § 29, 4.) Das Gleiche gilt auch, wenn eine Abteilung ruht.

4. **Ehrenbezeugungen im Garnison-Wachtdienst** (§§ 19, 2 und 20, 3).

§ 12.

Erkrankungen. Beurlaubungen. Todesfälle.

I. Erkrankungen.

1. **Offiziere.** Einsendung einer Meldung an den Kompagnie- 2c. Chef durch den Feldwebel 2c. (Art der Krankheit, muthmaßliche Dauer, Name des behandelnden Arztes).

a) Behandlung in der Wohnung. Zuziehung jedes beliebigen Arztes freigestellt, jedoch ist der etwa von Vorgesetzten behufs Mitüberwachung gesendete Militairarzt anzunehmen. Ärztliche Behandlung durch den Truppenarzt unentgeltlich.

b) Aufnahme in das Lazareth für Subalternoffiziere gegen Abzug von 1,50 *M.* täglich gestattet.

c) Erkrankung während der Beurlaubung erfordert, wenn dadurch rechtzeitige Rückkehr verhindert wird, Meldung an den Truppenteil (wenn möglich ärztliches Attest).

d) Badereisen werden auf Grund ärztlichen Attestes bis 6 Monate ohne Gehaltsabzug (§ 16) bewilligt.

e) Die Erlaubniß auszugehen, ohne Dienst zu thun, kann auf Grund ärztlichen Attestes von dem Kommandeur erteilt werden. (Besuch von Wirtshäusern 2c. verboten.)

1. Der Bursche eines erkrankten Offiziers darf nicht zum Dienst herangezogen werden.
2. Das Gesundmelden findet bei sämtlichen am Orte befindlichen direkten Vorgesetzten statt.

2. **Unteroffiziere und Gemeine.**

Unbedeutend erkrankte Mannschaften werden nach Meldung beim Korporalschafts- 2c. Führer und durch diesen an den Feldwebel 2c. zur regelmäßig festgesetzten Stunde durch den Unteroffizier vom Tagesdienst dem Arzt vorgeführt. (§ 8, 1d.)

---

*) Die gleiche Ehrenbezeugung wird auch denjenigen Wachen erwiesen, die in das Gewehr getreten sind (§ 19, 2).

Bei plötzlichen, heftigen Erkrankungen, Verletzung, Verunglückung, muß auf kürzestem Wege ärztliche Hülfe geschafft werden, durch Überführen des Kranken nach der Revierkrankenstube oder Herbeiholen eines Arztes oder Lazarethgehülfen, oder Überführen nach dem Lazareth.

a) Revierkranke werden grundsätzlich unter Überwachung durch den Arzt und vom Lazarethgehülfen auf der Revierkrankenstube behandelt.

b) Aufnahme in das Lazareth. Abgabe der nicht mitzunehmenden Bekleidungsstücke auf Kammer persönlich oder durch den Korporalschafts- 2c. Führer. Mit der Aufnahme in das Lazareth tritt der Soldat aus der Verpflegung seines Truppenteils in diejenige der Lazareth-Verwaltung (Löhnung s. § 16). Sonstiges Verhalten im Lazareth richtet sich nach der in jeder Krankenstube befindlichen Vorschrift. Nach der Entlassung: Gesundmeldung bei dem Feldwebel 2c., Korporalschafts- 2c. Führer und sämtlichen Unteroffizieren mit besonderen Funktionen (§ 7), ferner beim nächsten Dienst bei dem Kompagnie- 2c. Chef und sämtlichen Kompagnie- 2c. Offizieren.

II. Beurlaubungen.

1. Offiziere.

a) Urlaubsgesuch. Der Subalternoffizier meldet dem Kompagnie- 2c. Chef seine Absicht, Urlaub erbitten zu wollen, bittet den Bataillonskommandeur, um Urlaub einkommen zu dürfen, und trägt nach erhaltener Genehmigung sein Urlaubsgesuch schriftlich oder mündlich dem Regimentskommandeur vor; schriftlich nur dann, wenn für länger als 14 Tage Urlaub erbeten wird, oder wenn der Kommandeur sich in einer anderen Garnison befindet. Bei der Kavallerie und bei den selbständigen Bataillonen wird nach Meldung an den Eskadron- 2c. Chef der Urlaub direkt vom Kommandeur erbeten.

An Subalternoffiziere kann Urlaub erteilen:
der detachierte Stabsoffizier oder Hauptmann 2c. bis zu 7 Tagen,
der selbständige Bataillonskommandeur bezw. der Regimentskommandeur bis zu 14 Tagen,
der Brigadekommandeur bis zu 1 Monat,
der Divisionskommandeur bis zu 1½ Monaten,
diese sämtlich nur im Inland, wozu Österreich-Ungarn und die Schweiz gerechnet werden,
der kommandierende General bis zu 3 Monaten im In- und Ausland, mit Ausnahme von Frankreich (A. K. O. v. 8. 5. 86).

b) Abmeldung in der eigenen Garnison. In der Regel am Tage vor Antritt des Urlaubs bei allen direkten Vorgesetzten, soweit sie bei der Urlaubsbewilligung beteiligt sind, ferner bei dem Gouverneur, Kommandanten u. s. f. (in Berlin nicht), bei diesen jedoch nur im Falle eines Urlaubs über 48 Stunden, und nur einmal bei einem Urlaub bis zu 8 Tagen einschließlich. Vor Antritt des Urlaubs: Mitteilung der Dauer, Angabe des Tages der Rückkehr, Urlaubsadresse an den Feldwebel 2c.

c) Meldung am Urlaubsorte. Bei dem kommandierenden General, dem Gouverneur 2c. und etwaigen in der Garnison anwesenden direkten Vorgesetzten und zwar nur im Falle eines Urlaubs über 48 Stunden; im Falle eines Urlaubs unter 8 Tagen nur einmal.

d) Civilkleider dürfen auf Urlaub in Deutschland nur auf der Reise, auf der Jagd oder an Badeorten getragen werden; im Auslande sind stets Civilkleider anzulegen. (§ 10a 7.)

Beabsichtigt ein Offizier im Auslande bei besonderen Gelegenheiten (Manöver, Paraden, Festlichkeiten 2c.) Uniform zu tragen, so ist die Erlaubniß hierzu bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige auf dem Dienstwege zu erbitten; nur bei den an den Grenzen garnisonierenden Armeekorps kann der kommandierende General eine ähnliche Erlaubniß für die unmittelbar anstoßenden Grenzbezirke des Auslandes — Frankreich ausgenommen — erteilen.

Bis 45 Tage findet kein Gehaltsabzug statt, für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Abzug ein. Nach Ablauf von 6 Monaten, sowie im Fall der Urlaubsüberschreitung wird das Gehalt tageweise mit dem vollen Betrag in Abzug gebracht.

Bei Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit findet bis zur Dauer von 6 Monaten kein Gehaltsabzug statt. Von da ab bedarf die Weiterzahlung der Allerhöchsten Genehmigung.

2. **Unteroffiziere und Mannschaften.** Gesuch nach Meldung an den Korporalschafts= 2c. Führer und Feldwebel 2c. stets mündlich beim Kompagnie= 2c. Chef.

An Unteroffiziere und Mannschaften kann Urlaub erteilen:

der Kompagnie= 2c. Chef oder ein detachierter Subalternoffizier bis 14 Tage,
der Bataillonskommandeur bis zu 1 Monat,
der selbständige Bataillons=, der Regiments=, Brigade=, Divisionskommandeur bis zu $1^1/_2$ Monaten,
der kommandierende General bis zu 3 Monaten.

a) Abmeldung. Nach Genehmigung: Abgabe aller nicht mitzunehmenden Bekleidungs= und Ausrüstungsgegenstände auf Kompagnie= 2c. Kammer. Urlaubspaß.

b) Während des Urlaubs: Meldung bei jedem Offizier, dem der Beurlaubte auf der Landstraße begegnet. An= und Abmeldung am Urlaubsorte, falls hier Garnison; sonst Abgabe des Urlaubspasses an die Ortsbehörde zum Eintragen der Führung. Verhalten bei Erkrankungen.

c) Rückmeldung wie bei der Entlassung aus dem Lazareth (s. unter I. 2.).

III. Todesfälle.

Stirbt ein Soldat auf natürliche Weise nicht im Lazareth, so wird die Leiche alsbald dorthin übergeführt; stirbt er im Lazareth, so erhält die Kompagnie 2c. Nachricht von der Lazarethverwaltung. Die Kompagnie 2c. meldet den Todesfall weiter und benachrichtigt die Angehörigen. Der Nachlaß wird durch einen Kompagnie= 2c. Offizier unter Zuziehung des Kammerunteroffiziers bezw. Quartiermeisters auf= und in Verwahr genommen, das Privateigentum vom Truppenteil an die heimatliche Gerichtsbehörde übermittelt.

Bei Todesfällen bei einem Kommando siehe § 13.

Nächst dem Versuch zu retten, haben bei Selbstmord, Gewaltthat oder Unglücksfällen mit tötlichem Ausgange die ersten Zeugen oder Entdecker die vorgesetzte Dienstbehörde zu benachrichtigen und bis zu deren Einschreiten jede Änderung am Befund zu verhüten. Die Feststellung des Thatbestandes erfolgt durch das Militair= oder Civilgericht.

Beim Tode eines Offiziers veranlaßt der Truppenteil die nötigen dienstlichen Meldungen, sowie den Verwahr des Nachlasses oder die Aussonderung des Diensteigentums aus demselben.

§ 13.

Verhalten auf Kommando außerhalb der Garnison.

1. **Im allgemeinen.**

a) An= und Abmeldung. Meldung des Kommandoführers, falls er Offizier ist, vor Beginn des Kommandos bei allen unmittelbaren Vorgesetzten bis zu demjenigen hinauf, welcher die Kommandierung

befohlen hat, außerdem Ab- und Zurückmeldung wie bei Beurlaubungen (§ 12); Unteroffiziere melden sich nur bei den Vorgesetzten innerhalb der Kompagnie ꝛc.

b) Thätigkeit vor dem Abmarsch. Unterrichten über die einschlagenden Bestimmungen, Verhältnisse des Weges hin und her, des Orts ꝛc. Übernahme der kommandierten Mannschaften; Einteilung des Kommandos, Unterrichten über die Unteroffiziere, Nachsehen der Ausrüstung (nach Umständen Munition und Verpflegung). Empfang einer namentlichen Liste bezw. eines Pferdenationales, einer Bekleidungs-, Verpflegungs- und Löhnungsnachweisung, der Marschroute (§ 28), etwaiger Militair-Fahrscheine bezw. eines Geldvorschusses zur Bezahlung von Vorspann, Verpflegung, Löhnung ꝛc.

c) Auf dem Marsche beste Ordnung und Mannszucht (§ 2); beim Einrücken in eine Garnison bezw. einen mit Truppen belegten Ort Meldung bei dem Kommandanten ꝛc., bei größeren Kommandos durch einen voraufgesendeten Offizier oder Unteroffizier; kleine Kommandos marschieren vor der Kommandantur ꝛc. auf, während der Führer meldet.

Erkrankt ein Soldat des Kommandos auf dem Marsche, so ist möglichst bald ärztliche Hülfe herbeizuschaffen und nötigenfalls ein Wagen beizutreiben, um den Erkrankten in das nächste Garnisonlazareth oder die nächste öffentliche Krankenanstalt zu überführen; ist der Kranke nicht beförderungsfähig: vorläufige Übergabe an die nächste Ortsbehörde und Meldung an den Truppenteil. Bei Todesfällen von Mannschaften in einer Garnison ꝛc. Meldung an den Kommandanten ꝛc., welcher das Weitere veranlaßt; in anderen Orten Mitteilung an die Ortsbehörde, Beschaffung eines Totenscheins — in beiden Fällen Meldung an den Truppenteil, Aufstellung eines Sachenverzeichnisses des Verstorbenen, Absendung der Sachen an den Truppenteil, Benachrichtigung der Hinterbliebenen.

Bei Erkrankung eines Pferdes sofortige Zuziehung eines Roßarztes bezw. Civil-Tierarztes, nötigenfalls Übergabe des Pferdes gegen Bescheinigung und unter Zurücklassung eines Mannes an die Kommandantur bezw. Civilbehörde; Meldung an den Truppenteil, ebenso beim plötzlichen Tode eines Pferdes.

2. **Im besonderen.**

a) Kommandos (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften) zur Abholung der Rekruten, Reserven u. s. w. empfangen die letzteren auf Grund namentlicher Liste im Stabsquartier der betreffenden Bezirkskommandos und führen dieselben mittelst Eisenbahn oder Fußmarsches ihrem Truppenteil zu; ähnliche Kommandos bringen die Reservisten u. s. w. nach der Entlassung oder Beendigung einer Übung nach den Entlassungsorten. Diese Kommandos gehören je nach Umständen zu den allerschwierigsten und stellen große Anforderungen an die Umsicht, das kalte Blut, vorbeugende Handeln und die richtige Haltung des Offiziers. Hier kommen besonders die Vorschriften über Behandlung Trunkener zur Geltung, welche zur Aufrechthaltung der Autorität und Ordnung und zur Verhütung schwerer Folgen für die Schuldigen das Auftreten der Vorgesetzten durch das Eingreifen der Kameraden ersetzt wissen wollen. Bei den berittenen Waffen holen gleichartig zusammengesetzte Kommandos die Remonten (junge, noch nicht gerittene Pferde) aus einem der Remonte-Depots und bringen sie in die Garnison.

Bei der Beförderung eines Arrestanten hat der das Kommando führende Unteroffizier ersteren bei Übernahme genau nachzusehen, Abnahme von Waffen ꝛc., unter Umständen Fesselung; Arrestant auf dem Marsche vor dem Unteroffizier, hinter dem zur Begleitung kommandierten Soldaten, in der Eisenbahn in demselben Raum mit dem Kommando. In größeren Städten Benutzung einer Droschke zum Transport.

Beim Aufenthalt über Nacht in einem Orte: Übergabe des Arrestanten an die Kommandantur ꝛc., sonst an die Polizeibehörde. Gebrauch der Schußwaffen bei Widersetzlichkeiten oder Fluchtversuchen nur im Notfalle (§ 23).

b) Zur Unterweisung im Feldpionierdienst*) kommandiert jedes Infanterie-Regiment jährlich, jedes Jäger-Bataillon alle zwei Jahre 1 Lieutenant, ferner jedes Infanterie- und Jäger-Bataillon jährlich zwei Unteroffiziere, sämtlich vom 1. Juni ab auf die Dauer von 4 Wochen zu dem Pionier-Bataillon des Armee-Korps.

Die kommandiert gewesenen Offiziere und Unteroffiziere wirken demnächst bei der Truppe als Lehrer.

c) Die zu Krankenträgerübungen**) kommandierten Mannschaften (deren Zahl bei der Infanterie, den Jägern und Schützen das Generalkommando bestimmt) werden durch Assistenzärzte in der ersten Hülfeleistung bei Verwundungen und im Transport Verwundeter vom Gefechtsfelde nach den Verbandplätzen ausgebildet. Zeit und Dauer des Kommandos: Unterricht im Winter 20 Lehrstunden, Übung beim Train-Bataillon im Sommer 10 Tage.

d) Zur Unterweisung in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Patronenwagen***) kommandiert jedes Infanterie-(Jäger-)Bataillon jährlich bis zu vier Unteroffiziere oder Gefreite, welche zwischen Entlassung der Reserven und Einstellung der Rekruten 3 Wochen bei der Artillerie in diesem Dienst ausgebildet werden.

Kommandos zu den Schießschulen, zur Militair-Turnanstalt, zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, zur Kriegs-Akademie, vergl. Leitfaden der Heeresorganisation.

Vorschriften über die Führung von Pulvertransporten und über das Verhalten des Soldaten (nicht 2. Klasse) bei Pulverarbeiten vergl. Leitfaden der Waffenlehre; Kommandos im Kriege vergl. Leitfaden der Taktik.

§ 14.

Zur Gesundheitspflege.

Truppenbefehlshaber und Truppenärzte haben gemeinsam für die Gesundheit in der Truppe zu sorgen; volle Rotten nach Anstrengungen beweisen den Erfolg.

Der Offizier hat für vorbeugende Maßnahmen einzustehen, sie sind die wichtigsten und haben natürliche Trägheit, Unverstand, Leichtsinn und Genußsucht des Mannes zu bekämpfen, Mangel an Erfahrung und Übung auszugleichen, gebotene Anstrengung zu mindern. Dazu dienen unter fürsorgender Anleitung und Überwachung durch die Kompagnie- ꝛc. Offiziere:

Reinlichkeit am Leibe und den Sachen, namentlich kräftigendes Waschen an Füßen, Beinen u. s. w., an den Händen, gegen Fingergeschwüre;

Instandhalten und Verpassen der Kleidung, des Lederzeugs, der Wäsche, gegen Druck, Scheuern, Wundlaufen;

---

*) Feld-Pion.-Vorschrift für die Inf. 1890, Nr. 7.

**) Krankenträger-Ordnung von 1888.

***) S. A. V. Bl. für 1888 S. 49.

Gut verpaßte derbe Stiefel mit glatter Innenfläche, fester Kappe, weich im Oberleder, dick und eben in der Sohle, biegsam im Gelenk, sind für die Fußtruppen unerläßlich. Für Aufsicht und richtige Pflege ist der Offizier verantwortlich. Fußpflegemittel gegen Wundlaufen und Scheuern: Salicylpulver; Talg; Eihaut; Tannin; Gummi Myrrhae.

Verbot von schlechtem Getränk (Schnaps allein, jungem Bier, eiskaltem Wasser), unreifem Obst; je nach Zeit und Umständen gänzlich;

Sorge für auskömmliche Ernährung, namentlich gutes Brot, geeignetes Getränk. Richtige Verteilung der Mahlzeiten, Frühstück vor dem Ausrücken, Imbiß mitzunehmen und Feldflasche mit Kaffee, Thee, selbst bei gewöhnlichen Felddienstübungen;

Auf Märschen Offiziere voraus, um Wasser zum Schöpfen bereitstellen zu lassen; im Marsch schöpfen die Flügelleute ins Kochgeschirr und verteilen an die Nebenleute. Unmäßiges plötzliches Trinken erhöht die Gefahr für die Gesundheit. (Vergl. F. O. I. 202.)

Genügender Schlaf, also Verhindern langen Wirtshaussitzens, nächtlichen Herumtreibens, daher frühe Quartierstunde (Patrouillen auch nach nahen Nachbarorten) und vor Anstrengungen Verhüten zu frühen Antretens; kein unnützes Nachsehen, Herumstehen, Warten und dergl. Zeichen fehlenden praktischen Verständnisses; (Nutzen der Erziehung zur Pünktlichkeit.)

Stufenweises methodisches Gewöhnen an Anstrengungen; Erhalten in der Kondition und Frische durch den täglichen Dienst;

Wo plötzliche Steigerung (z. B. für eingestellte Reserven) oder höchste Anspannung nötig, rechtzeitiges, d. h. im Beginne anzuordnendes Erleichtern der Anstrengung mit allen zulässigen praktischen Mitteln, z. B. geeignete Zeit, überlegte Einteilung und Ruhepausen, gemäßigte Schnelle, geschicktes Anpassen an äußere Umstände, Erleichtern in Anzug und Belastung, Anregung, Zuspruch, Musik u. s. w.

Mit Ankunft am Marschziel promptes Entlassen in die Quartiere auf kürzestem Wege. (Verteilen der Quartierzettel noch während des Marsches, Zurechtweisen. § 28.)

Bei den berittenen Waffen kommt zur Obsorge für den Reiter (gegen Durchreiten, Kniedruck, Erfrieren der Finger oder Füße) die größere für das Pferd gegen Maulverletzung, Scheuern und Druck durch schlecht verpaßte oder unpassend werdende Geschirre und Sattel, gegen liederliches Satteln, Gurten, Schirren und Sitzen der Reiter, für die Hufe gegen Verlust der Eisen, Druck ꝛc., gegen Gleiten (Steckstollen), vor Wind und Wetter in der Ruhe, durch gehörige Wartung und Pflege, zeitgerechtes Tränken, Absitzen ꝛc.

Märsche und Manöver führen schon im Frieden besonders große Anstrengungen mit sich. Die Felddienst-Ordnung II., 91 bis 93 erinnert und fordert Vorbeugungsmaßnahmen gegen den Hitzschlag.

I. Der Hitzschlag.

(S. Vorschrift über Sonnenstich und Hitzschlag auf Märschen.)

1. **Ursache.** Aufstauung der selbstgebildeten Wärme im Körper, welche Ohnmacht und u. U. den Tod zur Folge hat, ist zu fürchten bei hoher Temperatur verbunden mit schwüler feuchter Luft und Windstille.

2. **Vorboten.** Blaurotes Gesicht, starker Schweiß, trotzdem Kopf und Haut heiß, schnellgehender Puls; beschleunigter Atem; Herzklopfen; Zittern der Beine, zuweilen Nasenbluten und Blutspeien.

3. **Mittel gegen den Hitzschlag.** Bis zur Ankunft des Arztes, der sofort herbeizurufen, bringe man den Kranken an einen schattigen Ort. Daselbst Lagerung mit erhöhtem Oberkörper; Entfernung aller beengenden Kleidungsstücke; Zufächeln frischer Luft, Bespritzen oder Waschen von Kopf und Brust, noch besser Einschlagen derselben in nasse Tücher; allmähliches Einflößen von reichlichem Wasser; bei Mangel an Atem künstliche Atmung. Kommt der Kranke zur Besinnung, so muß derselbe wach gehalten werden, u. U. durch Anwendung von Riechmitteln wie Salmiakgeist u. s. w.

II. Selbsthülfe auf dem Schlachtfelde.

Bei der Mobilmachung erhält jeder ins Feld rückende Mann ein Verbandpäckchen, dessen Hülle aus einem wasserdichten Stück Verbandstoff besteht und welches zwei Kompressen, eine Binde und eine Sicherheitsnadel enthält. Dieses wird in dem linken Vorderschoß des Waffenrocks, des Attila und der Ulanka zwischen Futter und Tuch eingenäht. Die meisten Wunden heilen gut und ohne Wundfieber, wenn sie vor Verunreinigung geschützt werden. Letztere wird ferngehalten, wenn der Verwundete noch Kraft genug findet, die Wunde zu reinigen (mit Wasser, Wein oder auch Cognak) und mittelst des Verbandpäckchens zu verbinden.*)

III. Genfer Konvention.

Vergl. Leitfaden der Heeresorganisation.

§ 15.

Bekleidung und Ausrüstung.**)

A. Im Frieden.

1. **Selbstwirtschaft.** Den Truppen- (Regiments-) Kommandeuren ist in Verwaltung ihres Bekleidungs- und Ausrüstungswesens eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt und Verantwortung auferlegt.

Mit den überwiesenen Mitteln haben die Truppen ihre Bekleidung und Ausrüstung nach eigener Anordnung in brauchbarem und kriegstüchtigem Zustande zu erhalten. Eine Aufsicht über den inneren Betrieb der Bekleidungswirtschaft wird lediglich alle zwei Jahre durch die Musterungs-Kommission (Brigadekommandeur und ein Intendanturbeamter) ausgeübt.

Für Beschaffungen sowohl als auch für Anfertigungen steht den Truppen die Vermittelung und Unterstützung der

2. **Korps-Bekleidungsämter** zu Gebote. Dieselben stehen unter Leitung je eines inaktiven Stabsoffiziers und übernehmen für den Korpsbereich die Beschaffung des gesamten Tuchbedarfs, ferner auf Wunsch der betreffenden Truppenteile auch die anderer Gegenstände und fertiger Stücke. Hierbei kommen den Truppen die mit Ankäufen im Großen verbundenen wirtschaftlichen Vorteile zu statten, wie auch die größere Sachkenntniß des dem Wechsel weniger unterworfenen Personals der Bekleidungsämter. In den Werkstätten der letzteren werden außerdem den Truppen alle Arbeiten abgenommen, für welche die eigenen Kräfte und Vorräte nicht ausreichen.

3. Zur **besonderen Unterstützung** der betreffenden Kommandeure ꝛc. dienen:

a) Die Regiments-Bekleidungskommissionen. Dieselben bestehen bei Regimentern aus dem etatsmäßigen Stabsoffizier als Vorsitzendem, 1 Hauptmann ꝛc., 1 bis

*) Näheres im Mil. Wochenbl. 1887, Spalte 1031.

**) Bekleidungs-Ordnung vom 26. März 1888.

2 Lieutenants, 1 Zahlmeister als Mitgliedern; bei selbständigen Bataillonen aus 1 Hauptmann als Vorsitzendem, 1 bis 2 Lieutenants und 1 Zahlmeister als Mitgliedern.

b) Die Bataillons-Bekleidungskommissionen für Bataillone im Regimentsverbande bestehen aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant sowie dem Zahlmeister und dienen zur Unterstützung des Bataillonskommandeurs bei Verwaltung der im Gewahrsam des Bataillons befindlichen Vorräte sowie bei Abfindung der Kompagnieen.

c) Die Kompagnie- 2c. Chefs sind für Aufbewahrung und Instandhaltung der den Kompagnieen 2c. zum Gebrauch überwiesenen Stücke sowie dafür verantwortlich, daß die Mannschaften vorschriftsmäßig bekleidet und ausgerüstet werden. Zu ihrer Unterstützung sowie zur Unterstützung der Kommissionen dienen wiederum:

d) Die Kammerunteroffiziere bezw. Quartiermeister (§ 7, 3). Die Anfertigung der Bekleidungs- zum Teil auch der Ausrüstungsstücke besorgen Ökonomiehandwerker (Dienst ohne Waffe) unter Aufsicht von Meistern. Innerhalb der Kompagnie 2c. sind hierzu für den Dienst mit der Waffe ausgebildete Handwerker und Hülfshandwerker bestimmt.

4. **Einteilung der gesamten Ausrüstung** in

Großbekleidungsstücke,
Kleinbekleidungsstücke (Fußbekleidung und Hemd),
Ausrüstungsstücke für Mann und Pferd,
Signalinstrumente,
Musikinstrumente.

Von jeder Art sind verschiedene Garnituren vorhanden, die je nach dem Zustand zur Parade, als Urlaubs-, Exerzier- oder Ausgehanzug Verwendung finden.

B. Im Kriege.

Der für die gesamte Armee bei der Mobilmachung notwendige Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung ist schon im Frieden bei den Truppen vorhanden. Im übrigen geht die ganze Bekleidungswirtschaft der Regimenter und Bataillone auf die Ersatztruppenteile über, die für den notwendig werdenden Nachschub an Bekleidung und Ausrüstung sorgen. Zu diesem Zweck werden bei den letzteren durch Verstärkung der Zahl der Ökonomiehandwerker und Überweisung des erforderlichen Aufsichts- und Zuschneidepersonals Handwerkerabteilungen gebildet. Unbeschränkte Heranziehung von Civilhandwerkern daneben gestattet.

Selbstbeschaffung und Beitreibung von Bekleidungs- 2c. Stücken in besonderen Bedarfsfällen durch die mobilen Truppen gestattet.

§ 16.

Geld- und Naturalverpflegung.

I. Geldverpflegung im Frieden.*)

1. **Offiziere.**

a) Regelmäßige Gebührnisse. Monatliches Gehalt:

		Infanterie.	Kavallerie. (u. 1. G. R. z. F.)	Feld-Artillerie.	Fuß-Artillerie.	Ingenieurkorps.	Train.
Sekondlieutenant . . .	M.	75	84	84	99	99	84
Premierlieutenant	"	90	105	105	105	105	105
Hauptmann 2c. II. Kl. . . .	"	180	210	210	210	210	210
" I. Kl. . . .	"	300	325	325	325	325	325

Wohnungsgeldzuschuß, nach Charge und Garnison verschieden, wird an alle Offiziere bezahlt.

Servis ist die an alle nicht kasernierten oder einquartierten Offiziere gezahlte Geldentschädigung für die Wohnungs- sowie Stallmiete. (Sechs Servisklassen.) Kasernierte Offiziere erhalten nur einen Teil des Servises, der Lieutenant jährlich 45 M.

Das Tischgeld wird an die am gemeinsamen Offizier-Mittagstisch teilnehmenden Lieutenants verteilt. Die Höhe des Betrages wird in den Verpflegungsetats bestimmt. Durch Beschluß der Teilnehmer kann auch solchen Offizieren, die durch dienstliche Gründe von dem gemeinsamen Mittagstisch ferngehalten sind, sowie Offizieraspiranten der Empfang von Tischgeld eingeräumt werden.

Monatliche Zulagen:

Lieutenant als Adjutant . . . . 18 M.
" " untersuchungsführender Offizier. 9 "

b) Besondere Gebührnisse:

Tägliche Kommandozulagen, beim Verlassen der Garnison in einem Kommandoverhältniß auf mehr als 24 Stunden, sowie bei Unterbringung in Lagern, auch wenn der Lagerplatz noch zur eigenen Garnison gehört:

Lieutenant . . . . 3 M.
Hauptmann 2c. . . . . 4 "

Tagegelder bei Dienst- und Versetzungsreisen:

Lieutenant . . . . 7,50 M.
Hauptmann 2c.. . . . . 9,00 "

Pferdegelder zur Beschaffung von Dienstpferden werden den rationsberechtigten Offizieren (bis einschl. Stabsoffizieren ohne Regimentskommandeurgehalt) der unberittenen Waffen, der fahrenden Artillerie und den aus diesen Waffen hervorgegangenen Offizieren gewährt, und zwar für jedes Pferd:

Stabsoffiziere . . . . 1500 M.
Hauptleute und Lieutenants . . 1200 "

c) Der Offizier-Unterstützungsfonds bezweckt Zahlung von Vorschüssen sowie Unterstützungen an unbemittelte Lieutenants und Hauptleute 2c. 2. Klasse in Fällen von Krankheit, Brandschaden, Verlust durch Diebstahl, Kommandos, Verlust von Dienstpferden, bei der ersten Equipierung als Offizier, sowie bei nicht selbst beantragten Versetzungen.

*) Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden vom 7. März 1889.

Gesetzlich vorgeschriebene Abzüge:

a) Zur Kleiderkasse monatlich mindestens 24 *M.*, bei der Kavallerie und Artillerie 30 *M.*

b) Prämie für die Armee-Lebens-Versicherungs-Anstalt.

c) Für etwaige Schulden den Sekondlieutenants der Infanterie bis 6, bei den anderen Waffengattungen 9 *M.*, den Premierlieutenants 9 bezw. 12 *M.*

2. **Unteroffiziere.**

a) Löhnung:

Wachtmeister	61,50 *M.*	
Feldwebel	60,00 „	
Vicewachtmeister	46,50 „	
Vicefeldwebel	45,00 „	
Sergeant	36,00 „	(berittene Waffen 37,50 *M.*)
Portepeefähnrich	27,00 „	
Unteroffizier	25,50 „	(berittene Waffen 27,00 *M.*)
„ wenn Nichtkapitulant	15,00 „	

Bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß, dem Regiment der Gardes du Corps und den Pionier-Bataillonen sind die Löhnungssätze etwas höher.

Die Löhnung wird alle 10 Tage vorausbezahlt.

b) Verpflegungszuschuß nach Garnisonen verschieden und 50pCt. höher als diejenige der Gemeinen.

c) Monatliche Zulage von 3 *M.* an die Funktionsunteroffiziere (§ 7).

d) Kleinbekleidungsstücke (§ 15) gehen nach Ablauf der verschieden bemessenen Tragezeit in das Eigentum der Unteroffiziere über.

e) Löhnung in besonderen Verhältnissen.

Im Lazareth tritt an Stelle der unter 2a gegebenen Löhnungssätze ein täglicher Satz, der z. B. beträgt für den

Portepeefähnrich	0,40 *M.*
Unteroffizier	0,20 „

Hierzu für verheiratete Unteroffiziere noch tägliche Unterstützungen je nach der Charge in wechselnder Höhe.

Arrestantenlöhnung wie die der Gemeinen.

f) Abzüge. Zur Verpflegung täglich 13 Pfennige.

3. **Gemeine.**

a) Löhnung:

berittene Waffen	12,00 *M.*
im übrigen	10,50 „ *)

mit zehntägiger Vorausbezahlung.

Gefreite und Kapitulanten erhalten außerdem eine monatliche Zulage von je 1,50 *M.*

Zum Ausweis dienen die Soldbücher.

*) Beim 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß und Garde-Jäger-Bataillon etwas höher.

b) Verpflegungszuschuß nach denselben Grundsätzen, wie für die Unteroffiziere.

c) In besonderen Verhältnissen:

Im Lazareth täglich . . . . 3 Pf.

Im mittleren und strengen Arrest . . . . . 15 "

Im Gefängniß . . . . 30 "

(Im gelinden Arrest, Haft und Untersuchungshaft die volle Löhnung.)

(Erfrischungszuschuß bei achtstündiger Dampfschiff- oder Eisenbahnfahrt 25 Pf. Revue-Geschenk bei Kaisermanövern für Unteroffiziere 1 M, Gemeine 50 Pf.)

d) Abzüge. Zur Verpflegung täglich 13 Pf.

II. Geldverpflegung im Kriege.

1. **Offiziere.**

a) Gehalt der durch Allerhöchste Bestimmung verliehenen Feldstelle oder der innehabenden Charge entsprechend (Stelleninhaber). Stellvertreter haben auf die Gebührnisse der von ihnen wahrgenommenen Stellen keinen Anspruch.

Kriegs-Besoldungs-Etats; Mobilmachungs-Ranglisten; Soldbücher auch für Offiziere.

b) Dienstzulage: In wechselnder Höhe je nach Feldstelle an den Stelleninhaber.

c) Mobilmachungsgelder. Einmalige Zahlung nach Eintritt der Mobilmachung für die entstehenden Mehrkosten.

d) Pferde-Entschädigungsgelder.

Abzüge für Schulden finden nicht mehr statt. — Tischgelder und Offizier-Unterstützungsfonds hören auf.

2. **Unteroffiziere und Mannschaften.**

Löhnung für Unteroffiziere aller Waffen gleich und bis 30 M monatlich höher, für Gemeine aller Waffen monatlich 13,50 M

Einjährig-Freiwillige treten in den Etat.

III. Naturalverpflegung im Frieden.*)

1. **In der Garnison.**

a) Gemeinschaftliche Speiseanstalten sind für Unteroffiziere und ebensolche für Gemeine (Truppenmenagen) in fast allen Truppenteilen des deutschen Heeres eingerichtet, mit dem Zweck, den Mannschaften eine bessere Kost zu gewähren. Die Mittel hierzu (Menagefonds) liefert der einbehaltene Löhnungsanteil von 13 Pf., der Verpflegungszuschuß und der Erlös für verkaufte Küchenabfälle 2c.

Die Verwaltung übernimmt die Menage-Kommission, bestehend aus 1 Hauptmann 2c. als Präses, 1 Lieutenant (§ 5, 8), 2 Unteroffizieren und einigen Gemeinen.

b) Tägliche Brotportion.

---

*) Reglement für die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 2. November 1882. Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 mit Abänderungen vom 21. Juni 1887 und Instruktion zur Ausführung vom 30. August 1887, A. V. Bl. 1887, Nr. 18 und 23.

2. **Auf dem Marsche** erfolgt die Verpflegung der Mannschaften, denen auch in diesem Falle der tägliche Löhnungsanteil, sowie der Verpflegungszuschuß einbehalten wird, entweder:

a) durch den Quartiergeber,

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst Abends, so ist, sofern nichts Anderes bestimmt ist, die Mittags- und Abendkost in einer Mahlzeit zu gewähren.

oder:

b) mittels Magazinverpflegung. Nach dem Verlassen der Garnison wird die große, sonst die kleine Viktualienportion verabreicht.

Offiziere sind nach dem Verlassen der Garnison gegen Bezahlung zum Empfang der Viktualienportion oder zur Verpflegung durch die Quartiergeber berechtigt (bei Ortsunterkunft in Städten nur hinsichtlich der Morgenkost), aber nicht hierzu verpflichtet.

Die an die Gemeindebehörde zu leistende Vergütung beträgt für Offiziere:

für die volle Tagesportion	2,50 ℳ
" " Mittagskost allein	1,25 "
" " Abendkost	0,75 "
" " Morgenkost	0,50 "

3. **Pferde.** Die Verpflegung der Dienstpferde, auch derjenigen der Offiziere, erfolgt stets durch Lieferungen in Natur. Man unterscheidet hierbei die schwere, mittlere und leichte Ration.

IV. Naturalverpflegung im Kriege.*)

1. **Feldkost.** Vom ersten Mobilmachungstage ab bis zur Demobilmachung haben alle mobilen Heeresangehörigen ohne Unterschied des Ranges und der Dienststellung Anspruch auf Feldkost. Diese besteht in:

a) einer täglichen Brotportion,

b) einer täglichen Viktualienportion.

Gewährt wird dieselbe entweder:

a) im Wege der Quartierverpflegung, oder

b) im Wege der Magazinverpflegung, oder

c) in Geld behufs Selbstbeschaffung, in Feindesland im allgemeinen ausgeschlossen.

Welche Verpflegungsweise eintritt, bestimmt der kommandierende General. Wenn die Umstände dies erheischen, kann auch eine Vermischung aller drei Arten eintreten.

2. Die **Fourage-Rationen** werden vom ersten Mobilmachungstage bis zur Demobilmachung nur in Natur gewährt und zwar entweder:

1. durch die Quartierwirte (in Feindesland die Regel) oder

2. durch die Magazinverpflegung.

(Weiteres über Naturalverpflegung im Kriege im Unterricht in der Taktik.)

---

*) Kriegsverpflegungs-Vorschrift vom 25. August 1887.

III. Garnisondienst.*)

A. Garnisonwachtdienst.

§ 17.

Einteilung, Zweck und Vorgesetzte der Wachen und Posten.

1. **Einteilung.**

Die Wachen sind Ehren- oder Sicherheitswachen, die Posten Ehren- oder Sicherheitsposten.

2. **Zweck der Wachen und Posten.**

Wachen und Posten werden so beschränkt, daß die Ausbildung der Truppen möglichst wenig beeinträchtigt wird.

3. **Vorgesetzte der Wachen:** Kommandierender General, Gouverneur ꝛc., Offizier vom Ortsdienst, Rondeoffizier (zwischen Zapfenstreich und Wecken) und Wachtbefehlshaber. Der Offizier vom Ortsdienst beaufsichtigt die Ausübung des Wachtdienstes durch Wachen und Posten. Zwischen Zapfenstreich und Wecken hat der Rondeoffizier zu gleichem Zweck die Wachen und Posten nachzusehen, gleichviel ob er durch Charge oder Patent älter oder jünger ist als der Wachthabende, dessen Vorgesetzter er jedoch nur im ersteren Falle ist.

Der Platzmajor ist nicht Vorgesetzter der Wachen sondern nur berechtigt, im Auftrage des Gouverneurs ꝛc. Befehle an Wachen und Posten zu erteilen.

Die mit Disziplinarstrafgewalt beliehenen Offiziere haben die Berechtigung, kleine Verstöße ihrer Untergebenen gegen die Vorschriften des Wachtdienstes (Anzug, militairische Haltung und dergl.) zu rügen oder nach der Ablösung disziplinarisch zu bestrafen.

Die Heranziehung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften zum Garnisonwachtdienst wird derart geregelt, daß Offiziere mindestens 16, Unteroffiziere 8 und Gemeine 4 wachtfreie Nächte haben, erforderlichenfalls ist Verwendung von Portepeefähnrichen und Vizefeldwebeln bezw. Gefreiten als Wachthabende und Einschränkung des Wachtdienstes, z. B. während der Herbstübungen u. s. w., gestattet.

§ 18.

Anzug, Aufziehen, Ablösen und Aufstellen der Wachen. Ablösen der Posten.

1. **Anzug.** (Vergl. § 10.)

Den Paradeanzug legen die Wachen an: an beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstage und Himmelfahrtstage sowie an den Geburtstagen Ihrer Majestäten des Kaisers, der Kaiserin und der Kaiserin Friedrich.

Im Winter bestimmt der Gouverneur ꝛc., wann die Wachen mit angezogenen Mänteln aufziehen, in welchem Falle die Offiziere im Paletot (Schärpe darüber) erscheinen.

---

*) Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888.

Die Bekleidungsgarnitur bestimmt im übrigen der Truppenteil. Bei plötzlich eintretendem Witterungswechsel hat auch der Offizier vom Ortsdienst das Recht, Änderungen im Wachtanzuge anzuordnen. Auf jeder Wache befinden sich Wachtmäntel für die Posten.

2. **Das Aufziehen der Wachen.** Der Gouverneur läßt die Wache entweder selbst aufziehen oder er beauftragt hiermit den Offizier vom Ortsdienst. In ersterem Falle werden die Kommandos durch den Platzmajor, in letzterem durch einen Adjutanten des betreffenden Truppenteils oder einen Rondeoffizier gegeben.

Nachdem auf Befehl des Gouvernenrs 2c. Vergatterung geschlagen bezw. geblasen ist, erfolgen nacheinander die Kommandos:

a) Offiziere und Unteroffiziere vorwärts — marsch!
b) „ „ „ marschirt auf Eure — Posten!
c) Achtung! Präsentirt das — Gewehr!
d) Das Gewehr — über.
e) Parademarsch! Erste Wache gerade — aus! Mit Wachen rechts schwenkt — Marsch! Halt! Parade — Marsch!

Nach Beendigung des Vorbeimarsches marschiert jede Wache auf dem nächsten Wege zur Ablösung.

Von dem Augenblick, wo Vergatterung geschlagen 2c. wird, treten die Wachen unter Befehl der besonderen Vorgesetzten (§ 17) und sind als Wachen im Sinne der Garnisondienst-Vorschrift anzusehen.

3. **Ablösen der Wachen.** Nachdem die Wachen einander gegenüber getreten sind, geben die beiden Wachthabenden, derjenige der alten Wache immer zuerst, die Kommandos ab.

Es sind dies:

a) Achtung! Präsentirt das — Gewehr!
b) Das Gewehr — über! Gefreite — vor!
c) Erste Nummer der Ablösung — vor!
d) Ab — marschirt! (Die Gefreiten kommandieren jetzt: Marsch!)
e) Rechts — um! Wache — Marsch!

Die neue Wache nimmt ihren Platz ein, die alte räumt die Gewehrstützen, macht in einiger Entfernung Halt, setzt die Gewehre zusammen und bringt ihren Anzug in Ordnung. Die Wachthabenden übergeben sich die Vorschriften, die Ausstattung der Wache 2c., und nach Eintreffen der letzten Ablösung marschiert die alte Wache ab.

4. **Aufstellen der Wache.** 7 Mann und darunter in einem Glied, 8 Mann und mehr in zwei Gliedern, 24 und mehr Rotten in 2 Zügen. Der Wachthabende steht auf dem rechten Flügel, der Spielmann einen Schritt rechts von ersterem, bei 2 Gliedern mit dem 2. Glied ausgerichtet, eine etwa vorhandene Fahne auf dem rechten Flügel des 1. Zuges. Der Wachthabende tritt, sobald er ein Kommando abzugeben hat, einen Schritt mit linksum vor.

5. **Ablösen der Posten.** Erfolgt alle 2 Stunden, bei strenger Kälte stündlich. Soll dieselbe erfolgen, ruft der Posten vor Gewehr heraus bezw. klingelt.

Nach dem Heraustreten kommandiert der Wachthabende:

a) Richt Euch! Augen gerade — aus! Das Gewehr — über!
b) Gefreite — vor!
c) Ablösung — vor!
d) Ab — marschirt! und

nachdem die Wache neu eingeteilt ist

e) Gewehr — ab! Weggetreten!

Nachdem die letzte Ablösung zurückgekehrt ist, läßt der Wachthabende zum Neueinteilen durch den Posten vor dem Gewehr herausrufen bezw. klingeln. Die Gefreiten und Ablösungen stellen sich hinter der Wache auf und treten auf das Kommando: „Eingetreten!“ ein und werden frisch eingeteilt. Hierauf folgt das Kommando: „Weggetreten!“

6. **Verhalten der Ablösung.** Sollten die Posten mit Mänteln stehen, so führen die Gefreiten ihre Ablösungen behufs Instandsetzung des Anzuges zunächst nach der Wachtstube. An den abzulösenden Posten führen die Gefreiten ihre Ablösung so heran, daß dieselbe auf „Halt!" mit der Front gegen ersteren steht. Hierauf erfolgt das Kommando: „Ablösung — vor!" und, nachdem der abgelöste Posten in die Ablösung eingetreten ist: „Marsch!" — Unterwegs wird vor den der Ablösung begegnenden Offizieren und Sanitätsoffizieren „Augen — rechts! (bezw. links!)" und nachher: „Rührt — Euch!" kommandiert. — Die Gefreiten sind für das richtig erfolgende Ablösen und dafür verantwortlich, daß die Ablösungen ordnungsmäßig und im Tritt marschieren, sich auf der Fahrstraße halten und nur im Notfall den Bürgersteig betreten.

§ 19.

Obliegenheiten des Wachthabenden. Ehrenbezeugungen der Wachen.

Besondere Vorschriften für jede Garnison und jede Wache erläutern deren Dienst und sind den wachegebenden Truppenteilen behändigt.

Jeder Wachthabende soll vor dem Aufziehen mit der besonderen Vorschrift für seine Wache und Posten bekannt gemacht sein.

1. **Obliegenheiten des Wachthabenden.**

a) Der Wachthabende ist verantwortlich für pünktliche Ausübung des Dienstes seitens der Wachtmannschaft, für Ruhe und Ordnung auf der Wache, für schnelles und richtiges Aufstellen unter Gewehr und vorschriftsmäßigen Anzug. Er meldet außergewöhnliche Vorfälle sofort, sonst zur bestimmten Stunde gemäß seiner Wachtvorschrift. Besondere Umsicht erheischt das Einschreiten bei Ruhestörungen (§§ 22 und 23) und das Verfahren gegen trunkene Soldaten.

b) Beurlaubungen von der Wache sind in der Regel nicht statthaft. Hierbei sowie bei sonstigem Austreten wird das Gewehr des Betreffenden aus der Stütze entfernt.

c) Erkrankt ein Mann auf Wache, Meldung an den Truppenteil, nötigenfalls mit der Bitte um Ersatz.

d) Der Wachthabende hat keine Disziplinar-Strafgewalt.

e) Ein Verlassen der Wache ist ihm nur in den durch die örtliche Wachtvorschrift vorgesehenen Fällen gestattet. Tritt ein solcher Fall ein, dann übergiebt er den Befehl an den Nächstältesten.

Kleinere Vergehen meldet er nach der Ablösung der Kompagnie 2c., bei schwereren erfolgt Arretierung und Meldung an den Gouverneur 2c.

Sorge für die gute Instandhaltung der Wachtbücher (Wachtvorschriftenbuch und Wachtpostenbuch) — sowie der gesamten Ausstattung der Wache. Je nach Aufstellung der Gewehre kann es vorgeschrieben sein, dieselben bei Regen oder Schnee zu bergen.

2. **Ehrenbezeugungen der Wachen.**

Die Wachen erweisen Ehrenbezeugungen dadurch, daß sie

a) präsentieren und Marsch schlagen,

b) präsentieren, oder nur

c) in das Gewehr treten,

letzteres vor geschlossen marschierenden Truppenteilen, welche von Offizieren geführt werden. (Der wachthabende Offizier zieht den Degen und macht die Griffe mit.) Die Kommandos bei den Ehrenbezeugungen sind:

Richt Euch! Augen gerade — aus!
Das Gewehr — über!
Achtung! Präsentirt das — Gewehr!
Richt Euch! Augen gerade — aus!

Erforderlichenfalls noch: „Augen links!"

Nach Beendigung der Ehrenbezeugung:

Das Gewehr — über!
Gewehr — ab!
Weggetreten!

Nachdem das Tageslicht aufgehört hat und wenn die Wachen Mäntel angezogen haben, werden Ehrenbezeugungen nur noch dem Offizier vom Ortsdienst sowie dem Rondeoffizier erwiesen.

Offizieren fremder Armeen werden von Wachen (und Posten § 20) dieselben Ehrenbezeugungen erwiesen, wie Offizieren der deutschen Armee.

3. **Sonstiges Heraustreten der Wachen.**

Die Wachen treten in das Gewehr zum Rangieren, oder um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, oder ihrer eigenen Sicherheit wegen, z. B. bei größeren Ansammlungen von Menschen u. s. f.

§ 20.

Pflichten und Ehrenbezeugungen der Posten. Wirtshauspatrouilleure.

1. **Begriff der Schildwachen.** Als Schildwachen sind nur Mannschaften anzusehen, welche in dienstmäßiger Kleidung und Bewaffnung mit der Verpflichtung, die Waffe nicht aus der Hand zu legen, auf einen bestimmten Posten angewiesen sind.

Schildwachen sind Vorgesetzte der übrigen Soldaten.*)

Auf die „Stallwachen" findet dieser Begriff keine Anwendung (§ 8, 3 d).

(Kasernenwachen s. § 8, 1 c.)

2. **Pflichten der Schildwachen.**

Allgemeine Vorschriften: Die Schildwachen dürfen ihren Posten nicht verlassen, das Gewehr nicht aus der Hand setzen, sich nicht niedersetzen, nicht schlafen, nicht essen oder trinken, nicht plaudern oder Geschenke annehmen u. s. f. Außerdem sind noch besondere Vorschriften für jeden Posten gegeben, welche der letztere gleichfalls kennen muß. In der Garnison erfolgt die Unterweisung der Schildwachen über ihren Dienst auf Posten vor dem Aufziehen der Wache, und der Wachthabende überzeugt sich nach dem Aufführen der Posten, ob jeder seine Obliegenheiten verstanden. Außerhalb der Garnison, bei außergewöhnlicher Verwendung erfolgt die genaue Anweisung beim Aufführen des Postens.

---

*) Militairstrafgesetzbuch § 111 und Kriegsartikel 28.

Das Gewehr wird auf der Schulter oder unter dem Arm, in fürstlichen Schlössern bei Fuß getragen. In letzterem Falle stets mit, sonst ohne Seitengewehr. Wenn erforderlich, kann der Posten dasselbe auch selbständig aufpflanzen.

Das Untertreten unter das Schilderhaus ist nur bei Regen- oder Schneewetter gestattet. Sobald ihr Dienst es erfordert, hat die Schildwache dasselbe jedoch sofort wieder zu verlassen.

Bei Übernahme des Postens hat jede Schildwache sich zu überzeugen, ob die ihr zur Bewachung übergebenen Gegenstände ꝛc. noch in Ordnung sind. Wenn nicht, macht sie dem aufführenden Gefreiten sofort und nach erfolgter Ablösung auch dem Wachthabenden Meldung.

Bei plötzlicher Erkrankung sendet die Schildwache durch einen Vorübergehenden (Militair oder Civil) Meldung an den Wachthabenden. Ebenso verfährt sie nach einer vorgenommenen Arretierung.

3. **Ehrenbezeugungen der Schildwachen.**

Die durch Schildwachen zu erweisenden Ehrenbezeugungen sind:

a) Präsentieren,

b) mit Gewehr über Stillstehen,

c) Stillstehen mit Gewehr bei Fuß bezw. Strecken desselben (nur in den fürstlichen Schlössern).

War der Vorgesetzte zu spät bemerkt, so wird die Ehrenbezeugung nachträglich erwiesen.

Doppelposten machen die Griffe gleichzeitig, wobei der links stehende Mann sich nach dem anderen richtet. Posten, welche geladen oder das Seitengewehr aufgepflanzt haben, stehen zur Ehrenbezeugung mit Gewehr über still. Auf die Ehrenbezeugungen der Posten ist es ohne Einfluß, ob letztere mit oder ohne Mäntel stehen.

Ehrenbezeugungen vor Ordensrittern und Inhabern von Ehrenzeichen werden auch erwiesen, wenn die Träger sich in Civilkleidung befinden.

4. **Wirtshaus-Patrouilleure.** Dieselben (Unteroffiziere und Gefreite), auf Anordnung des Gouverneurs ꝛc. oder der Truppenbefehlshaber kommandiert, haben in Ausübung ihres Dienstes die gleichen Befugnisse wie Wachthabende. Zu dem Ende sind sie äußerlich dadurch kenntlich zu machen, daß sie zum Ordonnanzanzuge die beiden vorderen Patronentaschen bezw. die Kartusche anlegen. Ihre Befehlsbefugniß haben sie nur gegen Personen des Soldatenstandes geltend zu machen und sonst in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde zu verfahren. Den Unteroffizieren sind je nach Anlaß Begleiter beizugeben, welche, ohne Wachtabzeichen, trunkene Mannschaften als Kameraden wegführen können, gemäß der Vorschrift über die Behandlung Trunkener.

§ 21.

Verhalten der Wachen während der Dunkelheit.

1. **Erleichterungen gestattet.** Die Schnelligkeit, mit welcher die Wache in das Gewehr treten soll, darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Anzug wird nötigenfalls gewechselt (schlechtere Garnitur angelegt). Nicht auf Posten oder Patrouille befindliche Mannschaften dürfen den Kragen öffnen, ebenso auf der Pritsche ruhen. Mindestens ein Mann abwechselnd wach.

2. Das **Nachsehen der Wachen** durch die Offiziere vom Ortsdienst und der **Ronde** hat den Zweck, die Aufmerksamkeit von Wachen und Posten zu prüfen und rege zu erhalten, erforderlichenfalls auch gegen sie einzuschreiten.

Der Posten vor Gewehr ruft mit Eintritt der Dunkelheit jeden Offizier im Garnisondienst-Anzuge und Soldatentrupps, die auf die Wache zuschreiten, mit „Halt! Wer da?" an. Auf die Antwort

„Offizier vom Ortsdienst“ oder „Ronde“ ruft der Posten „Heraus!“, tritt auf seinen Platz und meldet dem Wachthabenden: „der Offizier vom Ortsdienst“ bezw. „die Ronde“. Hierauf läßt der Wachthabende sowie der Führer der etwa vorhandenen Begleitmannschaft des nachsehenden Offiziers präsentieren. Sodann tritt der letztere an den Wachthabenden heran, empfängt oder giebt die Parole und erhält Meldung bezw. Mitteilung über etwaige besondere Vorkommnisse. Demnächst läßt der Wachthabende wegtreten bezw. empfängt Befehl hierzu.

3. **Patrouillen** (1 Gefreiter, 1 bis 2 Mann) haben den Zweck, die Aufmerksamkeit der Posten zu prüfen und die militairische Polizei auf den Straßen nach besonderer Vorschrift des Gouverneurs ꝛc. zu handhaben. Sie marschieren wie Ablösungen. Haben sie Arrestanten bei sich, so erweisen sie keine Ehrenbezeugungen.

Posten, welche bei groben Pflichtwidrigkeiten betroffen werden, sind abzulösen und zur betreffenden Wache zu bringen.

4. **Zapfenstreich und Wecken.** Ersterer wird um 9 Uhr (im Sommer nach Anordnung des Gouverneurs ꝛc. auch später) geschlagen oder geblasen, letzteres bei Tagesanbruch, und zwar beides von dem Spielmann der Wache an der Stelle, an welcher dieser bei eingeteilter Wache steht.

Nachdem dies beendet, ruft der Posten zum Gebet heraus.

§ 22.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.*)

1. **Förmliche Verhaftungen** vorzunehmen ist nur den zum Wachtdienst kommandierten Offizieren und Mannschaften auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters gestattet.

2. Ohne richterlichen Befehl aus eigener Machtvollkommenheit dürfen die Wachen (Offiziere und Mannschaften, einschl. der Offiziere vom Ortsdienst und der Rondeoffiziere) **vorläufige Festnahmen** jedoch in folgenden Fällen vornehmen:

a) wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;

b) wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß zu haben;

c) wenn Personen sich den Wachen thätlich widersetzen, sie beleidigen, oder ihren Anforderungen nicht Folge leisten, falls anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder falls es auf Stillen eines Tumults, Zerstreuen von Aufläufen, Schlichten von Schlägereien oder Verhindern eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

Ausgenommen von dieser Machtvollkommenheit der Wachen sind:

a) Gesandte fremder Höfe sowie die zur Gesandtschaft gehörigen Personen.

---

*) Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen vom 29. Januar 1881. (Anlage zur Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888.)

b) Offiziere. Diese dürfen nur auf Befehl eines höheren Militairvorgesetzten oder bei Begehen von Verbrechen festgenommen werden. Offiziere in Civilkleidern werden wie jede Civilperson behandelt.

3. **Festnahme auf Befehl oder auf Ansuchen.** Die den Wachen vorgesetzten Offiziere (§ 17) haben das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen. Den Anforderungen der Polizeibehörde u. s. w. auf vorläufige Festnahme einer Person haben die Wachen Folge zu leisten; ebenso darf auf Ansuchen von Privatpersonen die vorläufige Festnahme einer durch den Ansuchenden genau bestimmten Person erfolgen, wenn die Polizei gar nicht oder nicht rechtzeitig zur Stelle ist, oder wenn sich aus der Veranlassung entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande ist, ohne militairische Unterstützung die Festnahme zu bewirken. In beiden Fällen übernimmt die Polizei bezw. der Ansuchende, letzterer mit seiner Person haftend, die Verantwortung für die Festnahme.

Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Anfordern des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hülfsbeamten der letzteren befugt. Die von Militairpersonen benutzten Wohnungen stehen den Militairvorgesetzten oder deren Beauftragten offen, auch zur Nachtzeit.

4. Das **Eindringen in die Wohnung** während der Nachtzeit (9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, vom 1. April bis 30. September bis 4 Uhr Morgens) ist verboten, abgesehen von Fällen einer Feuers- oder Wassersnot, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgehenden Ansuchens, und von Räumen, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind. Außerdem dürfen Wachen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder bei Wiederergreifung eines entwichenen Verbrechers von der zuständigen Behörde (s. unter Nr. 3) zur Hülfeleistung zugezogen werden. Abliefern der Festgenommenen im nächsten Wachtgebäude; Melden an den Gouverneur ꝛc. bezw. bei Civilpersonen Abgabe an die Polizei.

5. **Verhalten der Wache und Wachtmannschaft bei der Festnahme.** Enthaltung von allem unnötigen Reden, von allen Beleidigungen, andernfalls aber auch keine Scheu vor dem Gebrauch der Waffe (§ 23), wenn solcher sich als erforderlich erweist. Dabei sind jedoch gegen trunkene Soldaten die besonderen Vorschriften über deren Behandlung ohne Not nicht außer acht zu lassen. (Wegführen durch besondere Mannschaften oder nach Ablegen der Wachtausrüstung durch Wachtmannschaften.) Nach der Festnahme steht der Verhaftete unter dem Schutz der Wache. Seine Person und sein Eigentum müssen sichergestellt, Briefschaften und Waffen ihm abgenommen werden. Sonst ist mit Schonung zu verfahren und dem Verhafteten auf seinen Wunsch und seine Kosten die Benutzung eines Wagens, in Begleitung der Wachtmannschaft, zu gestatten.

6. Das Recht der Wachtmannschaft, **Personen in Verwahrung zu nehmen,** ist vorhanden, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe dies erfordert. Solche Personen müssen jedoch sobald möglich gemeldet und der zuständigen Behörde überwiesen werden. Betrunkene Mannschaften werden an die betreffende Kompagnie gemeldet und so lange behalten, bis sie nüchtern geworden sind oder von Kommandierten derselben abgeholt werden, sonstige Trunkene oder Kranke sobald als möglich der Polizeibehörde abgeliefert.

7. **Allgemeine Bestimmung.** Die Wachen müssen, namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Notsignale hören, sogleich die nötige Hülfe zu leisten bemüht sein, andererseits aber auch sich jeder unnötigen Einmischung enthalten.

§ 23.

Polizeilicher Waffengebrauch des Militairs.*)

1. **Allgemeines.**

a) Bei Kommandierung des Militairs zum Beistand einer Civilbehörde bei Gelegenheit eines Volksauflaufs 2c. steht dem Militairbefehlshaber die Entscheidung zu, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Dazu ist die bestimmte Angabe des Zwecks, wozu die Hülfe des Militairs verlangt wird, durch die Civilbehörde notwendig, so daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

b) Das Militair hat von seiner Waffe nur insoweit Gebrauch zu machen, als zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur auf besonderen Befehl ein oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen.

c) Der Anwendung von Waffen zur Zerstreuung einer Volksmenge ist durch den kommandierenden Offizier oder Unteroffizier eine dreimalige Aufforderung (Trommelschlag oder Trompetenschall) an das Volk zum Auseinandergehen voranzuschicken, und erst bei Nichtbefolgung zur Anwendung der Waffen zu schreiten.

2. Die **Berechtigung zum Gebrauch der Waffen** tritt für das Militair auf Wache und Posten, bei Patrouille, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Ansuchen oder zum Beistande der Civilbehörden gegeben worden sind, in nachstehenden Fällen ein:

a) wenn das Militair angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird oder durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand findet;

b) wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer, zum Angriffe oder Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden;

c) bei Fluchtversuchen von Personen, welche dem Militair als Gefangene zur Bewachung oder Beförderung anvertraut oder von ihm festgenommen oder ergriffen sind;

d) zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen.

Mitteilung über etwa verwundete Civilpersonen an die Polizeibehörde.

---

*) Gesetz vom 20. März 1837 (Anhang zur Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888, S. 65).

16 m. [illegible]

30 [illegible]

[illegible] 15 [illegible]

7,50

4,50

7. **Allgemeine Bestimmung.** Die Wachen müssen, namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Notsignale hören, sogleich die nötige Hülfe zu leisten bemüht sein, andererseits aber auch sich jeder unnötigen Einmischung enthalten.

§ 23.

Polizeilicher Waffengebrauch des Militairs.*)

1. **Allgemeines.**

a) Bei Kommandierung des Militairs zum Beistand einer Civilbehörde bei Gelegenheit eines Volksauflaufs &c. steht dem Militairbefehlshaber die Entscheidung zu, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Dazu ist die bestimmte Angabe des Zwecks, wozu die Hülfe des Militairs verlangt wird, durch die Civilbehörde notwendig, so daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

b) Das Militair hat von seiner Waffe nur insoweit Gebrauch zu machen, als zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur auf besonderen Befehl ein oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen.

c) Der Anwendung von Waffen zur Zerstreuung einer Volksmenge ist durch den kommandierenden Offizier oder Unteroffizier eine dreimalige Aufforderung (Trommelschlag oder Trompetenschall) an das Volk zum Auseinandergehen voranzuschicken, und erst bei Nichtbefolgung zur Anwendung der Waffen zu schreiten.

2. Die **Berechtigung zum Gebrauch der Waffen** tritt für das Militair auf Wache und Posten, bei Patrouille, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Ansuchen oder zum Beistande der Civilbehörden gegeben worden sind, in nachstehenden Fällen ein:

a) wenn das Militair angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird oder durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand findet;

b) wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer, zum Angriffe oder Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden;

c) bei Fluchtversuchen von Personen, welche dem Militair als Gefangene zur Bewachung oder Beförderung anvertraut oder von ihm festgenommen oder ergriffen sind;

d) zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen.

Mitteilung über etwa verwundete Civilpersonen an die Polizeibehörde.

---

*) Gesetz vom 20. März 1837 (Anhang zur Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888, S. 65).

16 m. [illegible] . [illegible]

30 [illegible]

[illegible] . 15 cm. [illegible]

7,50

4,50

7. **Allgemeine Bestimmung.** Die Wachen müssen, namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Notsignale hören, sogleich die nötige Hülfe zu leisten bemüht sein, andererseits aber auch sich jeder unnötigen Einmischung enthalten.

§ 23.

Polizeilicher Waffengebrauch des Militairs.*)

1. **Allgemeines.**

a) Bei Kommandierung des Militairs zum Beistand einer Civilbehörde bei Gelegenheit eines Volksauflaufs ꝛc. steht dem Militairbefehlshaber die Entscheidung zu, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Dazu ist die bestimmte Angabe des Zwecks, wozu die Hülfe des Militairs verlangt wird, durch die Civilbehörde notwendig, so daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

b) Das Militair hat von seiner Waffe nur insoweit Gebrauch zu machen, als zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur auf besonderen Befehl ein oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen.

c) Der Anwendung von Waffen zur Zerstreuung einer Volksmenge ist durch den kommandierenden Offizier oder Unteroffizier eine dreimalige Aufforderung (Trommelschlag oder Trompetenschall) an das Volk zum Auseinandergehen voranzuschicken, und erst bei Nichtbefolgung zur Anwendung der Waffen zu schreiten.

2. Die **Berechtigung zum Gebrauch der Waffen** tritt für das Militair auf Wache und Posten, bei Patrouille, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Ansuchen oder zum Beistande der Civilbehörden gegeben worden sind, in nachstehenden Fällen ein:

a) wenn das Militair angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird oder durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand findet;

b) wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer, zum Angriffe oder Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden;

c) bei Fluchtversuchen von Personen, welche dem Militair als Gefangene zur Bewachung oder Beförderung anvertraut oder von ihm festgenommen oder ergriffen sind;

d) zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen.

Mitteilung über etwa verwundete Civilpersonen an die Polizeibehörde.

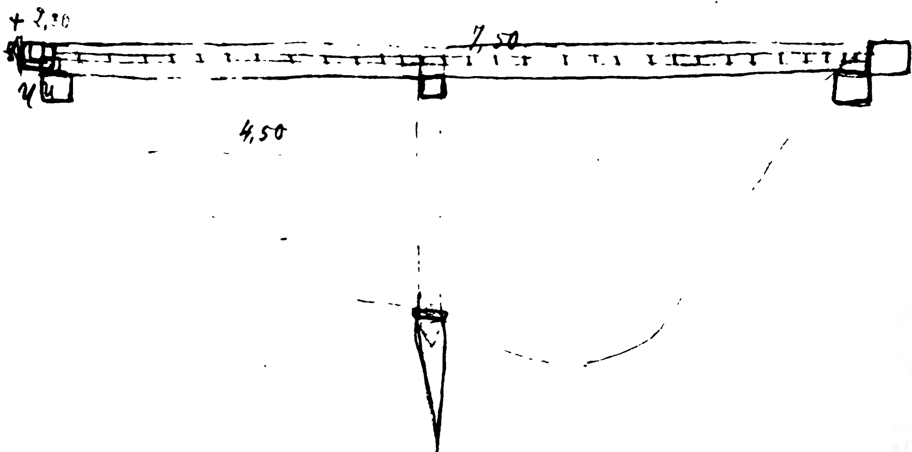
---

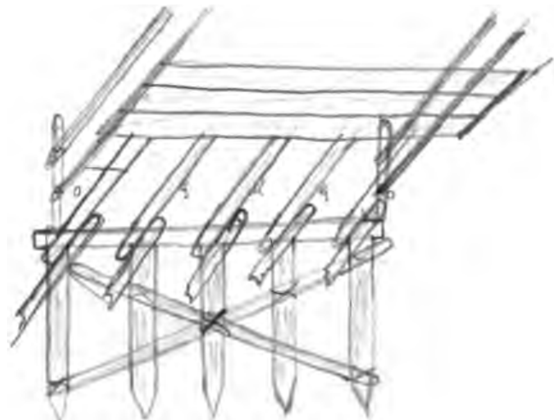
*) Gesetz vom 20. März 1837 (Anhang zur Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888, S. 65).

16 m. Ul. Lfd. M. L.

30 Ra

~ 120. 15 cm. ~





§ 24.

Regelung der Verhältnisse der Polizei Militairpersonen gegenüber.*)

Militair und Polizei sind zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmt, also möglichstes Vermeiden von Reibungen.

1. Die **Militairpersonen vom Feldwebel abwärts** haben außer Dienst die Verpflichtung, den polizeilichen Anordnungen zu gehorchen, auf Verlangen Name, Charge und Truppenteil anzugeben. Die Polizei ist berechtigt, dieselben festzunehmen, soll dies jedoch möglichst vermeiden. Statt dessen Feststellung der Persönlichkeit, in Ausnahmefällen Veranlassung der Festnahme durch Militairwachtmannschaften oder Vorgesetzte und nur, wenn dies nicht möglich, Festnahme durch die Polizei auf schonende Weise; Ablieferung an eine Militairwache.

2. **Auch die Offiziere** haben die besondere Verpflichtung, den Anordnungen der Polizei zu folgen, die letztere dagegen diejenige, rücksichtsvoll gegen jene zu verfahren; nur in besonderen Fällen (Begehen von Verbrechen u. s. w.) kann die Polizei die Festnahme vornehmen lassen oder vornehmen. Führung des verhafteten Offiziers auf eine Offizierwache oder zum Kommandanten. Militairpersonen im Dienst und Führer von Abteilungen sind, wenn sie gegen polizeiliche Anordnungen fehlen, nur zur Anzeige zu bringen.

3. Bei polizeilichem Einschreiten **in Kasernen** zuerst Meldung bei dem Offizier vom Kasernendienst.

4. Behandlung der **Militairpersonen in Civil** ist bis zur Feststellung der Person dieselbe wie die der Civilisten.

B. Sonstiger Garnisondienst.

§ 25.

Verhalten der Garnison bei Ausbruch von Feuer und bei Alarmierungen. Paroleausgabe.

1. Für jede Kaserne und jede Garnison wird der militairische Feuerlöschdienst besonders geregelt und vorbereitet. Die Belegung der vom Brand bedrohten oder brennenden Kaserne hat unverzüglich sich bereit zu stellen; andere Truppen nach Maß ihrer besonderen Obliegenheit zum Schutz von Dienstgebäuden u. s. w. Die zuerst zur Stelle befindlichen Offiziere handeln nach Umständen im Sinne der besonderen Vorschriften.

Ausrücken der Truppen zum Löschdienst, bei Wassersnot, Schneeverwehung u. s. w. je nach Befehl zur Hülfe oder zum Aufrechterhalten der polizeilichen Ordnung.

2. Bei **Alarmierungen** Sammeln der Truppen auf den Alarmplätzen (feldmarschmäßiger Anzug).

In Festungen ist außer dem Gouverneur oder Kommandanten nur der kommandierende General berechtigt, die Garnison zu alarmieren.

*) A. K. O. vom 6. Dezember 1855 (Preuß. Mil. Ges. Sammlung von 1856, 5. Band).

3. **Paroleausgabe** nach Bedarf, jedoch höchstens wöchentlich einmal an einem Wochentage. Hierbei sind, soweit wie möglich, alle vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten.

Aufstellung: Offiziere der Wachtparade gegenüber von deren rechtem Flügel zum linken, Generale und Kommandeure vor der Front, in einem Gliede waffenweise nach dem Alter der Truppenteile nebeneinander, Unteroffiziere in zwei Gliedern hinter den Offizieren.

§ 26.

Kirchenbesuch. Trauerparaden.

1. **Dienstliche Verpflichtung des Soldaten** besteht nur zum Besuch des Gottesdienstes des eigenen Bekenntnisses.

2. Die **Regelung des Kirchenbesuches** findet durch den Gouverneur 2c. derart statt, daß jeder Soldat im Laufe des Monats möglichst einmal zum sonntäglichen Gottesdienst in die Kirche geführt wird; während der Dauer des Gottesdienstes soll in der Regel kein anderer Dienst stattfinden, damit kein Soldat am Kirchenbesuch verhindert wird.

Militairgottesdienst findet in der Regel während des Vormittags statt; längste Dauer 1 Stunde, bei Kälte über 5 Grad abgekürzt. Befreiung vom Dienst an hohen kirchlichen Festtagen. Gottesdienst im Freien unter Umständen für die Mitglieder aller Bekenntnisse gemeinsam.

3. Für die **Beerdigung von Offizieren und Mannschaften** trifft der Truppenteil bezw. der Gouverneur 2c. die Anordnungen. Militairische Ehren für aktive Offiziere sowie für diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften des aktiven Standes, welche einen Feldzug mitgemacht haben, ferner für die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit dieselben bei Gelegenheit ihrer Einziehung zum aktiven Dienst verstorben sind und Unteroffiziere und Mannschaften einen Feldzug mitgemacht haben. Ausschließung der Soldaten der 2. Klasse hiervon. Stärke und Zusammensetzung der Trauerparade richtet sich nach dem Range des Verstorbenen.

IV. Dienst außerhalb der Garnison.

§ 27.

Vorbereitungen für den Ausmarsch.

1. Bei den **unberittenen Truppen** genaues Nachsehen und Instandsetzen aller Kleidungsstücke, besonders des Schuhzeuges; am Tage vor dem Ausmarsch: Antreten im Marschanzug.

Im Kriegsfalle Ausgabe neuer Bekleidungsstücke u. s. w., genaues Verpassen derselben.

Mitnahme eines Vorrats an Kleidungsstücken, Krankendecken, Leibbinden, Handwerkszeug.*)

*) Bekleidungsordnung vom 26. März 1888. Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung 1888.

2. **Bei den berittenen Truppen:** außer den unter 1 genannten Vorbereitungen Nachsehen des Hufbeschlags, des vorschriftsmäßigen Sattelns und Packens, Untersuchung der Pferde auf Druckschäden (Strohpolster xc.).

3. Bei der **Feld-Artillerie** und den Truppenfahrzeugen außerdem: Nachsehen der Fahrzeuge, namentlich der Räder, der Beladung xc. und Schmieren der Fahrzeuge, der Geschirre, Ordnen des Gepäcks.

§ 28.

Quartiermachen.

1. **Allgemeines.** Im Frieden*) schickt bei Reisemärschen jedes Bataillon (Kavallerie-Regiment, Abteilung) einen Offizier und einen Quartiermacher für den Stab und für jede Kompagnie xc. 1 Unteroffizier und 2 bis 3 Quartiermacher einen Tagemarsch voraus; die Gemeinden sind durch die Civilbehörde in Bezug auf die Einquartierung in der Regel bereits unterrichtet.

Die den Quartiermachern eingehändigte Marschroute enthält neben der Marschrichtung und den einzelnen zu belegenden Gemeinden insbesondere die Art und Zahl der Offiziere, die Zahl der Mannschaften und Pferde, die Bezeichnung der betreffenden Truppenteile, die Angabe, ob die Einquartierung mit oder ohne Verpflegung erfolgt, die Rationssätze und den Bedarf an Vorspannwagen. (Vergl. Gesetz über die Naturalleistungen vom 13. Februar 1875. Beilage A und Ergänzungsgesetz vom 21. Juni 1887. R. G. Bl. 18 und 23. 1887.)

Bei Krankheiten im Orte u. s. w. sind Abweichungen von der Marschroute gestattet, welche die Kommunal-Aufsichtsbehörde (Landrat xc.) im Einverständniß mit dem Truppenkommandeur oder dem quartiermachenden Offizier anordnet.

2. **Dienst des quartiermachenden Offiziers.**

Vorbereitung durch Einsehen der gesetzlichen Vorschriften, Erkundigen über örtliche Umstände, Unterrichten über besondere Zwecke des marschierenden Truppenteils u. s. w.

Einholen besonderer Befehle des absendenden Vorgesetzten bei der Abmeldung.

Abmarsch (Helm und Schärpe) 24 Stunden vor Ausmarsch des Truppenteils. Führen des Kommandos nach dem neuen Quartier.

Nach Eintreffen erforderlichenfalls (§ 13) Meldung beim Gouverneur xc., Erkundigung über Gesundheitszustand am Ort.

Empfang der von dem Gemeindevorstand ausgefertigten Quartieranweisungen und Verteilen derselben bezirksweise an die Unteroffiziere.

Besichtigung der Quartiere der höheren Offiziere, einschließlich der dazu gehörigen Ställe, und der von den Unteroffizieren im Laufe des Tages als unzureichend gemeldeten sonstigen Offiziers- und Mannschaftsquartiere.

Erledigung von Anständen betreffs der Quartiere in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorstand oder Melden an den Truppenkommandeur, wenn eine Einigung nicht zu erzielen war.

Auswahl des Wachtlokals, des Arrestlokals, des Alarmplatzes, eines Platzes für die Fahrzeuge, Geschütze, ebenso Munitionswagen außerhalb des Ortes, bei Reisemärschen an dem Ausgange, von welchem weitermarschiert wird.

*) Über das Quartiermachen im Kriege vergl. Leitfaden für die Taktik.

Aufstellen der Quartierliste für den Kommandeur und Anweisung der Quartiermacher, wie sie der anrückenden Truppe die Quartierzettel entgegenzubringen haben.

Anmeldung auf der Post (Telegraphenstation), bei liefernden Magazinen u. s. w.

Die Quartiergeber haben bei Märschen, Kommandos und bei Ortsunterkunft von kürzerer, als sechsmonatlicher Dauer Quartiere in nachstehendem Umfange zu gewähren: an Generale 3 Zimmer und 1 Gesindestube; an Stabsoffiziere 2 Zimmer und 1 Gesindestube; an Hauptleute rc. und Lieutenants 1 Zimmer und Burschengelaß; an Unteroffiziere und Mannschaften Quartier; wenn Schlafkammern, Betten und Decken nicht gewährt werden können, mit einer Lagerstätte von Stroh (nach achttägiger Benutzung zu erneuern), mit einem gegen die Witterung gesicherten Obdach und einer Gelegenheit zum Niederlegen der Ausrüstungs- rc. Stücke. Für die Stallungen ist an Streustroh u. s. w. nur das Notwendigste und Hausübliche zu beanspruchen; bei größeren Truppenversammlungen (z. B. im Manöver) ist die Leistung namentlich für Offiziere nur selten möglich. In „engem Quartier" muß sich Alles mit Unterkunft unter Dach und Fach begnügen.

Das Beziehen „engen Quartiers" ist bei Manövern im Interesse der Schonung der Truppen und zur kriegsmäßigen Gestaltung der Übungen gestattet. Hierzu Vereinbarung der Truppenbehörde oder des quartiermachenden Offiziers mit der Kommunal-Aufsichtsbehörde. Da Kochgeräte nicht beansprucht werden können, Ermitteln von Kochgelegenheit, oder vor Einrücken vorher abkochen.

3. **Dienst der quartiermachenden Unteroffiziere.**

Empfang der Quartieranweisungen von dem Offizier oder von dem Gemeindevorstand.

Bezirksweise Einteilung derselben für die Korporalschaften rc.

Zweckmäßige Auswahl der Quartiere des Hauptmanns rc. (Hornist in der Nähe), der Offiziere, des Feldwebels rc., des Kammerunteroffiziers (mit den Handwerkern), der Kranken; Auswahl des Appellplatzes, bei Detachierungen auch der Wache, des Arrests u. s. w.

Besichtigung der Quartiere und Ställe; bei ungenügender Beschaffenheit: Meldung an den quartiermachenden Offizier. Kurze Quartierliste für den Kompagnie- rc. Chef.

Unterstützung durch die quartiermachenden Mannschaften in betreff des ersten Quartiernachsehens, der Bezeichnung der Quartiere und Ställe durch Anschreiben der Kompagnie- rc. Nummer mit Kreide, Benachrichtigung der Quartierwirte über die Zahl der Einzuquartierenden und den mutmaßlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Truppen im Ort. Unter Umständen Empfang von Lebensmitteln und Fourage aus Magazinen.

Am nächsten Morgen Weitermarsch des ganzen Kommandos, während für jede Kompagnie rc. 1 bis 2 Quartiermacher zurückbleiben, welche der Kompagnie rc. so weit entgegengehen, daß ein Umweg für diese ausgeschlossen ist, und welche beim Aufsuchen der Quartiere durch die Mannschaften, beim Einrücken der Bagage u. s. w. behülflich sind. Dieselben folgen am Nachmittage in das nächste Quartier nach.

An Tagen vor einem Ruhetage trifft das ganze Kommando mit dem Truppenteil zusammen und hat an diesem Tage gleichfalls Ruhetag.

Auch im Kriege, wenn möglich, Vorbereitung der Quartiere und Vereinbarung mit der Civilbehörde.

§ 29.

Verhalten auf dem Marsche.

1. **Taktische Anordnungen oder Übungen:** nach Erfordern.
2. **Marschdisziplin.** Kennzeichen praktischer Erziehung und Vorbedingung tüchtiger Marschleistungen.

Begründen und Aufrechthalten der Marschdisziplin vorzugsweise Sache des **Kompagnie**- 2c. Chefs und seiner Offiziere. Sie sind verpflichtet zu

sorgfältiger Überwachung der Bekleidung und Ausrüstung, der Ernährung und Gesundheitspflege von Mann und Pferd,

stetiger Beobachtung von Mann und Pferd auf dem Marsche,

sachgemäßen Hülfen beim Marsch, beim Rasten und im Quartier (§§ 14 und 28),

strenger Bestrafung von Versäumnissen auf diesem Gebiet,

einsichtsvoller Vermeidung aller nicht unbedingt gebotenen Anstrengungen.

3. **Erleichterungen auf dem Marsche** dürfen von den Mannschaften nicht eigenmächtig genommen werden, sind jedoch rechtzeitig zu befehlen. Die wesentlichste Erleichterung ist die gleichmäßig fließende Fortbewegung ohne Übereilen, Aufprellen, Stutzen, auf glatter Spur (Hufschlag) ohne Abbiegen, Zusammendrängen, Ausweichen u. s. w. und mit Luft in der Kolonne. Dazu dienen Ordnung und Spielraum in der Kolonne.

Die Infanterie muß am bequemsten marschieren. Reiter dicht vor der Tete stören leicht den Fluß der Bewegung. Die Tete kann durch Abbiegen im Weitermarsch manches kurze Stutzen verhüten. Offiziere oder Unteroffiziere an der Tete müssen besonders das Tempo regeln. Ist Halt vorauszusehen, so ist dies, mindestens in jedem Bataillon, schnell bis zur Queue bemerklich zu machen (Zuruf, Winken), namentlich Sache des Adjutanten und der anderen berittenen Offiziere. Die Infanterie darf nie im Rudel marschieren. Sie formiert in der Regel nach dem Signal „Abschlagen" (Rührt Euch) Marschsektionen zu vier Rotten mit loser Fühlung und gleichem erweiterten Abstand (0,80 m) aller Glieder; diese dürfen nicht durcheinanderlaufen. Bei großer Hitze, tiefen Sandwegen, ausgefahrenen Geleisen, frisch beschütteten Straßen gabelt sich die Kolonne auf beide Fußwege rechts und links und läßt statt einer Seite die Mitte frei. Die Tete wählt den bequemsten (z. B. schattigsten) Teil des Weges, und alle Rotten folgen dem Vordermann.

Spätestens beim „Abschlagen" bezw. „Rührt Euch" läßt man die Kragen und bei warmem Wetter die oberen Rockknöpfe öffnen, nach Umständen auch die Halsbinden abnehmen; den Mannschaften ist — außer bei gewissen Märschen vor dem Feinde — Sprechen, Singen, Rauchen gestattet.

Jeder geeignete Halt ist zum Austreten, Ordnen der Fußbekleidung, Zurechtrücken des Gepäcks, Ruhen, Wassernehmen wahrzunehmen, auch zur Herstellung der Abstände zwischen den Kompagnieen 2c. durch Aufschließen innerhalb derselben. Aufschließen durch ganze Truppenteile oder Verbände nur praktisch bei längeren Ruhehalten, Aufmärschen u. s. w.

Bei großer Ermüdung, auch beim Marsch durch Ortschaften ist das Spiel zu rühren.

Ausnahmsweise kann das Fahren der Tornister angeordnet werden.

Für Schwächliche ist durch Gewährung besonderer Erleichterungen Sorge zu tragen.

4. **Verhalten auf dem Marsche.**

Ehrenbezeugungen werden nicht abgegeben; begegnenden Vorgesetzten wird lediglich gemeldet. (§ 11, 3.)

Austreten im Marsch im Allgemeinen unstatthaft, wo durchaus erforderlich, dann nur mit Erlaubniß eines Offiziers. Außerdem muß ein Unteroffizier oder Gefreiter bei dem Betreffenden zurückbleiben.

Der **Kompagnie-** 2c. Chef sowie die Zugführer sind an keinen bestimmten Platz gebunden, sie bleiben während des Marsches (ohne Tritt) da, wo die Beaufsichtigung ihrer Abteilungen dies erfordert. Ein Offizier muß jedoch stets hinter der Kompagnie 2c. marschieren.

5. **Gesundheitspflege** und **Mittel gegen den Hitzschlag** siehe § 14.

§ 30.

Beförderung der Truppen auf Eisenbahnen.

Siehe Feldbienst-Ordnung I. 328—344. S. 141 u. f.

§ 31.

Unterkunft.

1. **Ortsunterkunft.** Die Sorge um das Wohl des Mannes, den Ruf der Truppe, sowie um die Aufrechterhaltung der Disziplin fällt auch hier vor allem den Vorgesetzten vom Kompagnie- 2c. Chef abwärts zu. Es ist zu diesem Zweck erforderlich:

a) Sofortiges Nachsehen der Quartiere, Sorge um die Verpflegung und Abhülfe berechtigter Klagen, eine Mühe, welche sich nicht allein durch Bewahren der Schlagfertigkeit, sondern auch durch Anhänglichkeit von Seiten der Untergebenen und Verhüten von Eigenmächtigkeiten derselben belohnt. Dabei zweckmäßiges Unterbringen der Waffen und des Gepäcks in engbelegten Kriegsquartieren, Gewehr sicher zur Hand, auch bei Nacht und Nebel, Überraschung.

b) Appells zum Nachsehen der Waffen, der Munition, Pferde, der Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände.

c) Herstellung der entstandenen Schäden, letzteres vor allem an Ruhetagen.

d) Exerzieren und andere Übungen bei längerer Ruhe.

2. **Ortsbiwak.** Hierbei ist noch sorgfältigere Vorbereitung durch die Quartiermacher (§ 28), Regelung der Kochgelegenheit und Wasserversorgung erwünscht und scharfe Mannszucht unter Anwendung der vorstehend gegebenen Mittel notwendig. Letzteres, um bei der dichteren Belegung unerlaubte Beitreibung, Erpressungen u. dergl. zu hindern, sowie Feuersgefahr und den Verkehr störende Unordnungen zu verhüten.

3. **Biwak.**

a) Innerer Dienst. Hierfür gelten gleichfalls die unter 1 angegebenen Gesichtspunkte. Die Mannschaften lassen sich im Übrigen durch die Nähe der Vorgesetzten in ihrer Beschäftigung nicht stören. Ein Heraustreten geschieht nur auf besonderen Befehl und dann in Mütze ohne Waffen.

b) Aufbruch. Die Stunde hierzu wird in der Regel vorher befohlen, vor demselben sind alle Feuer zu löschen. Die Wachen rücken ein, die Truppen treten an, die Fahrzeuge warten angespannt.

c) Bei plötzlichem Abmarsch übernehmen die Innenwachen die Aufsicht über etwa zurückbleibendes Gepäck und folgen, wenn alles verladen ist.

(Weiteres über Ortsunterkunft, Ortsbiwak vergl. Leitfaden der Taktik.)

§ 32.

Feldgendarmerie.

Siehe Felddienst-Ordnung I. 349—358. S. 152 u. f.

§ 33.

Manöver. *)

1. **Allgemeines.** Von den Friedensübungen kommen die Manöver dem Kriege am nächsten, sie sollen die Führer in der kriegsmäßigen Verwendung größerer Truppenmassen üben und die Truppen in ihrer Ausbildung für den Dienst im Felde und im Gefecht vervollkommnen. Man unterscheidet: Manöver zweier Parteien und Manöver gegen einen markierten Feind, Brigademanöver, Divisionsmanöver, Korpsmanöver, Kaisermanöver.

Reihenfolge, Dauer und Örtlichkeit werden für jeden Verband alljährlich bestimmt.

2. Jeder Abschnitt der Manöver stellt eine in sich zusammenhängende Reihe von Kriegshandlungen — Märschen, Gefechten, Vorposten und Biwaks 2c. — dar. Befehlsführung und Verhalten danach wie im Kriege, — nur beschränkt durch unvermeidbare Friedensrücksichten. Für diese gelten besondere Vorschriften:

eine Partei trägt weiße Helmüberzüge;

Zeit- und Raumgrenzen für den Beginn der Bewegungen gegeneinander müssen auch von den in der Regel früher abzusendenden Offizier-Patrouillen genau beachtet werden;

die Offiziere müssen die feindliche Waffenwirkung beachten oder werden durch die Schiedsrichter (diese, ihnen zugeteilte Offiziere und Ordonnanzen kenntlich durch weiße Binde um den linken Oberarm) darauf hingewiesen; die Entscheidungen der letzteren sind Befehle des Leitenden;

Artillerie bezeichnet das Feuern auf Kavallerie durch Hochhalten und Zeigen der weißen Seite eines rautenförmigen Rahmens, Feuern auf Infanterie durch Zeigen der roten Seite; beim Feuern auf Artillerie bleibt der Rahmen niedergelegt;

innerhalb 100 m darf aufeinander nicht mit Platzpatronen gefeuert werden; ebenso nicht dicht an Schobern, feuerfangenden Baulichkeiten, Strohdächern 2c.;

Angriffe sind bis hart an den Gegner zu führen, Attacken von Kavallerie auf 16 m vor dem Gegner zu beenden; Gefangennehmen u. dergl. ist unzulässig;

Abteilungen, welche in geringer Stärke mit Flaggen größere Truppenkörper darstellen (markieren), bewegen und verhalten sich entsprechend diesen Größen, tiefer, breiter, langsamer, also völlig kriegsgemäß, außer daß sie handelnd sich zeigen müssen (Flaggen hoch, nicht verstecken);

---

*) Auszug aus Felddienst-Ordnung, 2. Teil.

Versammlung zu Märschen, Besprechungen, Rast und Biwak sollen möglichst nicht auf bebautem Feld stattfinden; jeder Führer muß erwägen, ob sein Auftrag Betreten bestellter Felder erfordert; er ist persönlich verantwortlich für nicht gerechtfertigte Flurbeschädigung, z. B. durch Marschieren querfeldein nach Schluß der Übung;

Gebäude, Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Schonungen, Tabakfelder, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten, Weinberge, land- und forstwirtschaftliche Versuchsfelder dürfen nicht betreten — Eisenbahnen nur auf Übergängen überschritten werden; solche Örtlichkeiten besetzende Abteilungen stellen sich außen oder innen an deren zugänglichem Rande sichtbar auf.

Die Ortsbehörden müssen die vorzugsweise zu schonenden bebauten Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich machen (Wiepen) und gefährliche Stellen (Bruchfelder über Bergwerken, Steinbrüche, Erdgruben 2c.) durch Flaggen und Zäune abgrenzen. — Besonders kommandierte (Stabs-) Offiziere überwachen das Vermeiden der Flurschäden; Gendarmerie-Patrouillen (§ 32), mit ähnlichen Aufgaben wie im Felde, sollen nichtmilitairische Zuschauer von dem Betreten der Felder abhalten, haben Militairpersonen gegenüber in Ausübung des Polizeidienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

Der Leitende ordnet den Gang der Manöver durch seine Befehle, die Entscheidungen der Schiedsrichter wie seine eigenen und bedient sich der Signale, die nur auf seinen Befehl gegeben werden dürfen und von allen Hornisten 2c. nachgeblasen werden müssen, und zwar:

„Das Ganze": Alle Truppen machen Halt, so wie und wo sie sich befinden.

„Halt": die Parteiführer begeben sich zum Leitenden. Infanterie setzt die Gewehre zusammen, Kavallerie und Artillerie sitzen ab; alles darf ruhen:

„Kommandeur-Ruf": alle berittenen und die in der Nähe des Leitenden befindlichen unberittenen Offiziere begeben sich zum Leitenden (bei Korpsmanövern nur vom Bataillonskommandeur aufwärts, einschl. Adjutanten). Die Truppen dürfen, wenn dies in 3/4 Stunden ausführbar, Wasser holen und tränken.

„Adjutanten-Ruf": alle Adjutanten begeben sich zum Leitenden.

Wenn der Leitende seine Besprechung gehalten und die Entscheidungen für die Fortführung des Manövers gegeben hat, folgt:

„Das Ganze — Marsch". Das Manöver wird kriegsgemäß fortgesetzt und z. B. das Gefecht von beiden Parteien abgebrochen, Abzug und Verfolgung begonnen, zur Ruhe übergegangen 2c.

Erst am Schluß eines jeden Manöverabschnittes oder einzelnen Übungstages erfolgt das Signal:

„Das Ganze — Sammeln", worauf alle Truppen ohne Weiteres in die Quartiere rücken.

3. Die besonderen Friedensvorschriften für Manöver gelten in der Regel für alle Truppen-Übungen (Felddienst-, Garnison-Übungen 2c.), mit größerer Beengung jedoch in der Flurbenutzung.

V. Der Dienstunterricht.

(Siehe die praktische Anleitung.)

§ 34.

Der lehrende Offizier.*)

„Bei uns in Deutschland tritt da, wo der eigentliche Unterricht aufhört, sehr bald die Erziehung ein; keine Nation hat bis jetzt in ihrer Gesamtheit eine Erziehung genossen, wie die unserige durch die allgemeine Wehrpflicht. Wir können daher die Armee schon im Innern nicht entbehren für die Erziehung der Nation.“ [v. Moltke.]

Der lehrende Offizier muß von der Wichtigkeit und Höhe seiner Aufgabe durchdrungen sein. Nur dann findet er die volle Wärme der Empfindung dessen, was er lehren soll, und damit den Weg zum Verständniß und Herzen seiner Untergebenen. Nur der tüchtige Soldat kann Soldaten, nur der Überzeugte zur Vaterlandsliebe erziehen.

Er selbst muß den zu lehrenden Stoff völlig beherrschen; dann wird er das Grundlegende in Kürze herausheben können, die rechten Abschnitte und für diese die erleichternde Folge finden. Jede Unterrichtsstunde sollte ein begrenztes Feld in logischer Reihe behandeln. Nicht in langen Vorträgen und nicht in langen Sätzen. In der Form des Gesprächs kommt man dem Manne zu Hülfe; was er begreift, behält er — was er sieht oder gesehen hat, begreift er schneller. Mit Wort, Redeweise, Beispiel und Folgerung muß an den Anschauungskreis des Mannes angeknüpft werden.

Dies gilt besonders für das Fragen. Die Kunst und der Erfolg liegen darin, den Mann dahin zu bringen, daß er seine Auffassung in seiner Redeweise ausspricht. Fragen auf „ja“ oder „nein“ oder auf angelernte Formeln verfehlen die Hauptsache. Mit feststehenden Fragen kann man sich dem Gedankenkreise des Befragten nicht anpassen, um das Dunkel in ihm zu erkennen und aufzuhellen.

Bei aller Anpassung an den Standpunkt der Mannschaft darf die belehrende Unterhaltung niemals eine unmilitairische Plauderstunde werden.

§ 35.

Der Unterricht.

Die heutige Kampfweise fordert Verständniß und Willenskraft auch vom gemeinen Manne; noch weniger als früher genügt bloßes Abrichten. Damit erhält der Dienstunterricht überhaupt und dessen Erteilung durch Offiziere erhöhte Bedeutung.

Die wichtigsten Abschnitte (Kriegsartikel, Lehre vom Schießen, Felddienst, Regimentsgeschichte) bei den Mannschaften, auch Geschichte, Erdkunde, Zeichnen u. s. w. in der Kapitulantenschule übernimmt der Offizier selbst.

---

*) Vergl. § 5, 3.

Die Erklärung des Fahneneides, des dadurch geschaffenen Verhältnisses zum Kaiser und Landesherrn, — das Vorlesen und Erläutern der Kriegsartikel bieten schon Anlaß, dem Rekruten die vornehme Seite seines neuen Standes begreiflich zu machen, ihm Gefühl für Pflicht und tüchtige Gesinnung nahe zu legen, und ihn die Strafandrohungen der Kriegsartikel nur als notwendige Zwangsmittel für Schlechte erkennen zu lassen. An Beispielen der Treue, Tapferkeit und Hingebung aus der Geschichte des eigenen Truppenteils oder bekannter Regimenter fehlt es ja nicht. Andererseits müssen Straffälle zur Aufklärung über das Vermeiden solcher benutzt werden. Dabei kommt auch die sittliche Führung und die religiöse Gesinnung des ehrliebenden Soldaten zur Sprache.

Der Unterricht über Schießen muß vorzugsweise auf Anschauung gegründet werden, an der Hand praktischer Vorführung mit allen das Verständniß erleichternden Mitteln. Er erweitert sich später zu einer Gefechtslehre für den Soldaten und führt damit wieder in das Gebiet der geistigen und sittlichen Tüchtigkeit und zu Belegen aus den Thaten des Regiments u. s. w.

Auch der Unterricht im Feldbienst muß mit Besprechen dessen beginnen, was dem Manne bereits im Freien gezeigt ist. Mit älteren gewandten Leuten kann man am Modell weiter arbeiten; der Unterricht im Gelände ist jedoch der förderlichste, das Feld der Kriegsbeispiele ist hier unerschöpflich.

Damit wird der natürliche Übergang auf eine zusammenhängendere Übersicht der Regimentsgeschichte gegeben, die wiederum Anknüpfen an die Geschichte des Reiches, Staates und Herrscherhauses fordert. Große Ereignisse und schwere Tage, thatkräftiges Walten unserer Könige, einmütiges Einstehen in nationaler Begeisterung, deren Erfolge als Unterlage wirtschaftlichen Aufblühens, in lebendiger Schilderung vorgeführt, ergreifen auch den einfachen Mann, führen ihn zum Verständniß des Segens gesicherter Ordnung unter starker Regierung und der wach- und wirksamen Fürsorge des Kaisers und Landesherrn. Damit wird der tüchtige Soldat auch ein rechtschaffener, treuer und thätiger Mann im bürgerlichen Leben, mit gesundem Selbst- und Nationalgefühl, der aus Überzeugung für Kaiser und Reich, Fürst und Vaterland einsteht und seine Söhne in gleicher Gesinnung erzieht.*)

„Nur einen einzigen Damm gegen die herannahende Sintflut giebt es vorerst noch — die deutsche Armee. Alles andere ringsum in Europa ist fragwürdig, unzuverlässig und haltlos. So lange das Gefüge, die Manneszucht und der Gehorsam des deutschen Heeres standhalten, wird das Verderben aufzuhalten sein." (Scherr.)

---

*) Beispiele aus der Regierungszeit des großen Kurfürsten (Erhebung Preußens aus der Not des dreißigjährigen Krieges), Friedrichs des Großen (Erhebung Preußens zur europäischen Macht nicht nur durch glückliche Kriege, sondern auch durch vorzügliche innere Verwaltung), Wilhelms I. (Beendigung der Zerrissenheit Deutschlands, Socialreform), Wilhelms II. Streiflichter auf die Ohnmacht des früheren Deutschen Reiches infolge Mangels einer starken Centralgewalt. Raubzüge Ludwigs XIV.

Teil II. Schießdienst.

(Siehe die praktische Anleitung.)

A. Handfeuerwaffen.

§ 36.

Die deutschen Handfeuerwaffen nebst Munition.

1. Im Gebrauch der deutschen Armee sind:
   a) das Gewehr 88,
   b) der Revolver 83,
   c) der Karabiner 88.

(Beschreibung und Zweck dieser Waffen siehe Unterricht in der Waffenlehre.)

2. **Der Empfang** derselben seitens der Truppenteile geschieht nach Anweisung des Kriegsministeriums aus einem Artilleriedepot oder einer Gewehrfabrik.

Der Empfang der Übungsmunition erfolgt gleichfalls aus einem Artilleriedepot und zwar auf Grund von alljährlich einzureichenden Bedarfsnachweisungen.

§ 37.

Instandhaltung der Waffen. Pflichten der Waffen-Revisions-Offiziere und des Büchsenmachers.

Für die Instandhaltung der Waffen sind verantwortlich:
   a) der Bataillonskommandeur bezw. Regimentskommandeur (bei der Kavallerie),
   b) die Waffen-Revisions-Offiziere,
   c) der Kompagnie- 2c. Chef,
   d) der Büchsenmacher.

a) Der Bataillons- bezw. Regimentskommandeur der Kavallerie hat in erster Linie diese Verantwortlichkeit. Als Stützen und ausführende Organe stehen ihm zur Seite:

b) die Waffen-Revisions-Offiziere: 2 Lieutenants, von denen mindestens einer zu einem Unterrichtskursus in einer Gewehrfabrik kommandiert gewesen sein soll. Die Thätigkeit derselben umfaßt:

1. Abnahme und Untersuchung der Waffen beim Empfang von der Gewehrfabrik oder dem Artilleriedepot in Bezug auf guten Zustand im Allgemeinen wie der einzelnen Teile, außerdem Nachsehen über das richtige Vorhandensein der letzteren.
2. Abhalten der öfters vom Kommandeur anzuordnenden Untersuchungen der in den Händen der Kompagnieen ꝛc. befindlichen Gewehre ꝛc.
3. Nachsehen der von den Kompagnieen ꝛc. zur Wiederherstellung an den Büchsenmacher gesendeten Gewehre ꝛc. Demnächst Eintragen der stattgehabten Wiederherstellungsarbeiten in die Reparaturbücher.
4. Überwachen des Büchsenmachers in Bezug auf seine ganze dienstliche Thätigkeit. Vor allem Untersuchen jedes durch diesen wiederhergestellten Gewehres ꝛc. vor dessen Zurückgabe an die Kompagnie ꝛc. Die Revisions-Offiziere sind dem Büchsenmacher unmittelbar vorgesetzt.
5. Sorge für den Büchsenmacherkasten und Verwaltung des Waffen-Reparatur-Fonds.

c) Der Kompagnie- ꝛc. Chef hat die Verpflichtung, unter Heranziehung der Offiziere und Unteroffiziere alle der Kompagnie ꝛc. überwiesenen Waffen in gutem Zustande zu erhalten, den Mannschaften in der Behandlung der Waffe eine gute Ausbildung zu geben und deren Liebe zur Waffe zu wecken. Als seine Hauptstütze hierbei, sowie als Vermittler zwischen Kompagnie und Waffen-Revisions-Offizieren dient der Schießunteroffizier (§ 7, 6).

d) Der Büchsenmacher ist ein auf Kündigung angestellter unterer Reichsbeamter. Derselbe steht unter der Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs sowie der höheren Vorgesetzten und muß in Bezug auf seinen Dienst den Anordnungen der Waffen-Revisions-Offiziere Folge leisten. In Uniform hat der Büchsenmacher jeden Offizier, in Civil diejenigen seines Truppenteils, sowie ihm sonst persönlich bekannte Offiziere zu grüßen. Seine dienstliche Thätigkeit besteht in:

1. Ausführung der an den Waffen des Truppenteils notwendig werdenden Reparaturen; Stempeln und Numerieren derselben.
2. Unterstützung der Waffen-Revisions-Offiziere beim Empfang bezw. der Abgabe von Waffen, sowie bei den vom Kommandeur angeordneten Untersuchungen (b 1 und 2).
3. Ausbildung der Büchsenmachergehülfen (für jedes Bataillon 2, bei den Pionier-Bataillonen 4). Unterweisung der Mannschaften im Auseinandernehmen und Reinigen des Gewehrs ꝛc.
4. Durchsicht und Reinigung der Büchsenmacherkasten.
5. Auf Verlangen der Kompagnie- ꝛc. Chefs Teilnahme am Anschießen wiederhergestellter Gewehre ꝛc.

Uniform des Büchsenmachers: schwarz-graue Dienstmütze und Überrock mit rother Einfassung und gleichem Vorstoß; graue Tuchhose mit ebensolchem Vorstoß; Seitengewehr im Schlitz des Rockes zu tragen, mit Trobbel von gelber Seide oder Säbel mit Faustriemen von schwarzem Leder mit gelber Seide.

Waffen-Reparatur-Fonds, verwaltet unter Leitung des Kommandeurs durch die Waffen-Revisions-Offiziere, dient zur Bestreitung aller Ausgaben für das Waffen-Reparatur-Geschäft. — Durchsicht der im

Gebrauch der Truppen befindlichen Waffen findet auf Anordnung des Kriegsministeriums dann und wann durch besondere, mit der Inspizierung der Waffen bei den Truppen rc. beauftragte Offiziere statt. (Waffeninspizient.)

§ 38.

Behandlung der Waffen. Reinigungsmittel.*)

Der Mann muß so erzogen werden, daß er die Erhaltung seines Gewehres rc. in brauchbarem Zustande als Ehrensache ansieht. Um die Freude an der Waffe zu wecken, sind die an die Rekruten auszugebenden Gewehre rc. äußerlich vollkommen neu auszustatten, was den weiteren Vorteil hat, daß sich an deren äußerem Aussehen die ihnen zu teil gewordene Behandlung stets verfolgen läßt.

Die letztere erstreckt sich auf:

a) das Auseinandernehmen und Zusammensetzen,
b) die Reinigung,
c) den Gebrauch und die Aufbewahrung,
d) die Ausbesserungen.

a) Das **Auseinandernehmen und Zusammensetzen der Gewehre rc.** darf nur soweit erfolgen, als dies der jedesmalige Zweck erfordert und zwar

1. durch den Mann selbst nur, soweit es das Schloß, den Stock und das Zubehör betrifft. Hierbei sind behufs Vermeidung von Verwechselungen die einzelnen Teile jedes Gewehres rc. stets zusammenzuhalten und die Nummern genau zu beachten. Der Tisch ist vorher gut zu reinigen und für das Auflegen des Gewehres rc. mit einer weichen Unterlage zu versehen. Die Lösung festsitzender Teile ist nie mit Gewalt zu versuchen, sondern dem Büchsenmacher zu überlassen.
2. Durch den Büchsenmacher oder dessen Gehülfen bezw. unter deren Leitung ist das Auseinandernehmen und Zusammensetzen vorzunehmen, sobald dasselbe über die vorstehend unter a 1 genannten Handhabungen hinausgeht.

b) Die **Reinigung** erfolgt grundsätzlich nach jedem Gebrauche.

1. Allgemeine Vorschriften. Das Reinigen hat sich lediglich auf Beseitigung von Staub, Nässe, Schmutz und Rost zu beschränken, ferner auf Erhaltung der guten Gangbarkeit des Schlosses und der Ladeeinrichtung, endlich auf den Schutz der Waffe gegen die Witterungseinflüsse. — Die ursprünglichen Formen und Abmessungen dürfen hierbei nicht verändert werden. Ein Polieren und Blankmachen von Gewehrteilen ist untersagt, die dunkel gehaltenen Metallteile dürfen nur eingefettet und abgetupft, nicht abgerieben werden. Angerostete Stellen sind lediglich trocken zu wischen, mit heißem Oele gut einzufetten und nach einiger Zeit von neuem abzuwischen.

*) Der § 38 ist dem Leitfaden über das Gewehr 88 vom Jahre 1889 entnommen und gilt sinngemäß auch für den Karabiner 88.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, bis der eigentliche, rot aussehende Rost verschwunden ist und nur noch die darunter befindliche schwarze Haut sichtbar wird. Diese letztere ist unschädlich und deren Entfernung daher verboten.

Im Innern des Laufes wird der Rost auf gleiche Weise entfernt, nur unter Anwendung des Wischstrickes.

Das Auftragen von Fett darf niemals in der Masse geschehen, daß ein Abfließen vorkommen kann. Gebrauchte und gereinigte Gewehre ꝛc. stets am nächsten Morgen nachreinigen.

Der Schaft ist alle 3 bis 4 Wochen mit Leinölfirniß einzureiben.

2. Reinigung nach gewöhnlichem Dienst. Hier genügt meist äußerliches Abwischen. Stahl- und Eisenteile werden so weit mit einem leichten Fetthauch versehen, als nötig ist, um sie gegen Rost zu schützen.

3. Nach dem Schießen ist die Reinigung spätestens innerhalb der nächsten Stunde und stets unter Aufsicht vorzunehmen. Die erstere umfaßt äußerliches Abwischen und Einfetten des Schlosses, sowie gründliche Reinigung des Laufes im Innern mittelst Wasser, Wischstrick und Fett. Etwa hierbei im Lauf entdeckter Nickelansatz (dunkle Stellen auf den Feldern und in den Zügen) ist zu belassen. Nach mehrmaligem Schießen, oder wenn Pulvergase in das Schloß gedrungen sind, ist auch ein Auseinandernehmen und gründliches Reinigen des letzteren einschließlich der zu Tage liegenden Teile des Kastens erforderlich.

4. Wenn das Gewehr ꝛc. naß geworden, sind das Auseinandernehmen und gründliche Reinigen der Schloßteile stets erforderlich. Außerdem das Reinigen des Laufes. Letzteres ebenso wie nach dem Schießen.

5. Die außerordentliche Reinigung erfolgt unter völligem Auseinandernehmen des Gewehrs ꝛc. im Beisein und mit Hülfe des Büchsenmachers unter Aufsicht der Waffen-Offiziere.

6. Die Reinigung im Felde (Manöver) hat, wenn irgend möglich, wie im Frieden stattzufinden, nur können im Notfalle an Stelle der Wischstricke auch die zusammengeschraubten Stöcke von drei Gewehren benutzt werden.

7. Reinigungsmittel:

   Reines Wasser (warmes ist vorzuziehen),
   Öl und Fett,
   Werg oder Hede,
   Lappen,
   Wischstrick,
   Holzspan.

Dieselben müssen rein, sand- und staubfrei sein. Scharfe Mittel sind durchaus verwerflich.

Arten des Fetts:

1. Knochenöl, für den Mann das beste.
2. Olivenöl, für Reibestellen empfehlenswert.
3. Schweinefett, ungesalzenes, ein billiges und vorzügliches Rostschutzmittel, aber an schwer zugänglichen Reibestellen des Gewehres nicht anzubringen. Dieses, sowie
4. Hammeltalg mit Baumöl besonders für den Feldgebrauch geeignet, weil leicht fortzuschaffen.
5. Waffenfett, das ausdauerndste Schutzmittel sowohl des Schaftes in seinen Einlassungen gegen Nässe, wie des Laufmantels und der Hülse in der Schaftlage gegen Rost (daher bei der außerordentlichen Reinigung zu verwenden).
6. Rüböl (gewöhnliches Brennöl) höchstens als Lösungsmittel bei der Reinigung verwendbar, als Schmiermittel nur im Notfall, als Schutzmittel gar nicht.

Anmerkung: Zwei verschiedene Fettsorten dürfen nicht übereinander aufgetragen werden.

c) **Behandlung des Gewehrs ꝛc. im Gebrauche und bei der Aufbewahrung:** Besondere Sorgfalt ist dem Laufe, der Visireinrichtung und dem Innern des Kastens zuzuwenden. Daher:

1. Mündungsdeckel, wo nur immer möglich, stets auf dem Gewehr ꝛc.
2. Gewehr ꝛc. nie ohne Mündungsdeckel an eine Mauer lehnen; vermeiden, dasselbe auf die Erde zu legen. Wo dies nicht zu vermeiden, wenigstens nie Mündung, Korn, Visir und Schloß mit der Erde in Berührung bringen. Sollte Erde, Sand oder Schnee in die Mündung gekommen sein, aus dem betreffenden Gewehr nicht eher einen Schuß abgeben, als bis der Lauf ausgewischt worden. Sobald ein Gewehr ꝛc. umgefallen oder bestoßen ist, sofortige Meldung Seitens des Mannes.
3. Schonen des Gewehres beim Aufpflanzen und Abnehmen des Seitengewehrs, beim Zusammensetzen in Pyramiden und Auseinandernehmen, beim Einstellen in die Stützen und beim Herausnehmen, beim Aufsetzen des Kolbens und bei Formationsveränderungen. (Hier etwas steilere Lage gestattet.)
4. Alles unnütze Klappern, Stoßen, Spannen, Abdrücken, Belasten u. s. w. vermeiden. Mehr als zwei Gewehre durch einen Mann tragen zu lassen, ist verboten.
5. Werden bei Kälte Gewehre in einen wärmeren Raum gebracht, Mündungsdeckel erst abnehmen und Gewehre erst öffnen, wenn das Metall die Luftwärme des letzteren angenommen hat.
6. Bei Hemmungen im Verschluß keine Gewaltmittel anwenden, sondern die etwa eingeladenen Patronen, Patronenlager und Verschlußteile untersuchen. Besonders vorsichtiges Verfahren, wenn eine beim vorhergegangenen Abdrücken nicht losgegangene Patrone die Ursache ist.

Im Übrigen sind die Gewehre ꝛc. an trockenen, staubfreien Orten aufzubewahren, Stahl und Eisenteile leicht eingefettet, die Gewehrriemen kurz gespannt, außer wenn die Schäfte frisch gefirnißt sind. Auf Kammer aufzubewahrende Gewehre ꝛc. sind vorher genau zu untersuchen, erforderlichenfalls zu reinigen und wiederherzustellen und dann alle sechs Wochen erneut zu untersuchen. Die Aufbewahrungsräume müssen bei trockener Witterung öfters gelüftet werden.

d) **Ausbesserungen,** gleichviel welcher Art, dürfen niemals durch den Mann, sondern stets nur durch den Büchsenmacher vorgenommen werden.

B. Schießen.

§ 39.

Mit dem Gewehr 88 und mit dem Revolver 83.

Siehe Schießvorschrift für die Infanterie vom 21. November 1889.

Ähnlich sind die Schießvorschriften für die Jäger und Schützen, sowie für die Pioniere und Eisenbahntruppen, jedoch mit einigen Abweichungen, welche bedingt sind durch die weitergehende Ausbildung der Jäger, sowie durch die weniger eingehende Ausbildung der Pioniere und der Eisenbahntruppen.

§ 40.

Mit dem Karabiner 88.

Das Schießen mit dem Karabiner vollzieht sich sinngemäß in derselben Weise, wie das Schießen mit dem Gewehr 88. Nur sind, entsprechend der geringeren Leistungsfähigkeit der Waffe wie der zur Verfügung stehenden Zeit, die zu erreichenden Schießleistungen begrenztere. Im besonderen sind folgende Unterschiede zu bemerken:

1. **Gestaltung der Geschoßbahn.** Ist infolge geringerer Anfangsgeschwindigkeit weniger rasant als diejenige des Gewehres. Die größte Flughöhe beträgt:

beim Standvisir	0,30 m,
bei der kleinen Klappe . .	0,70 =
= dem 400 m Visir . . .	1,40 =
= = 500 = = . .	1,80 =
= = 600 = = . .	2,90 =

Die Visirschußweiten betragen:

beim Standvisir	250 m,
bei der kleinen Klappe . .	350 =

= den übrigen Visiren annähernd die ihrer Benennung entsprechenden Entfernungen.

2. **Treffgenauigkeit.** Die Streuungen sind auf allen Entfernungen größer als bei dem Infanterie-Gewehr (s. Tabelle Schießvorschrift S. 20). Bei den Visiren über 600 m beträgt der von einem Visir mit Feuer gedeckte Raum indessen, genau wie bei dem Infanterie-Gewehr, 100 m und zwar 50 m vor, 50 m hinter der Visirschußweite. Zwei um 100 m auseinanderliegende Visire decken daher gleichfalls einen Raum von 200 m.

3. **Die Geschoßwirkung.** Die Anfangsgeschwindigkeit des Karabiners (25 m vor der Mündung) beträgt im Durchschnitt 570 m, die größte Schußweite 3200 m, beide mithin diejenige des Infanterie-

Gewehres nicht völlig erreichend. Trotzdem ist die Durchschlagskraft des Geschosses bis 1800 m gegen alle Deckungen derjenigen des Infanterie-Geschosses gleich.

4. **Grenzen des Einzelfeuers.** Bei richtiger Verwendung der Waffe kann mit Wahrscheinlichkeit von jedem einzelnen Schuß ein Treffer erwartet werden:

innerhalb 200 m gegen alle Ziele,
bis 250 m gegen einen einzelnen knieenden Gegner,
" 500 m gegen einen einzelnen Reiter.

5. **Die Grenzen des Abteilungsfeuers** decken sich genau mit denjenigen des Infanterie-Gewehres. Über 1000 m wird auch hier in der Regel nicht gefeuert, außer wenn es sich um Zeitgewinn handelt, um den Gegner zum Stutzen und zur frühzeitigen Entwickelung zu veranlassen.

6. **Visiranwendung und Haltevorschrift.** Wie bei der Infanterie.

§ 41.

Für das gefechtsmäßige Schießen größerer Abteilungen bezw. gemischter Detachements im Gelände werden alljährlich vom Kriegsministerium besondere Mittel den General-Kommandos überwiesen, welche die weiteren Anordnungen treffen.



Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

(u)
72

	DATE DUE		

B 6020

95



In demselben Verlage sind ferner erschienen:

Leitfäden für den Unterricht an den Königlichen Kriegsschulen.

Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ausgearbeitet.

Befestigungslehre. Berichtigter Neu-Abdruck der 6. Auflage. *M.* 6,—.
Geschäftsstil und Geschäftskenntnis. 7. Auflage. 1890. Preis *M.* 1,40; kartonnirt und durchschossen *M.* 2,—.
Heeresorganisation. 4. Auflage. 1891. (Im Druck.)
Taktik. Neu-Abdruck der 7. Auflage. Preis *M.* 4,—; kartonnirt und durchschossen *M.* 5,20.
Terrainlehre. 6. Auflage. 1890. Preis *M.* 3,20; kartonnirt und durchschossen *M.* 4,40.
—, Neuer Abdruck des verkürzten I. Theiles der 6. Auflage vom Jahre 1889. 1890. Preis *M.* —,60.
Waffenlehre. 6. Auflage. 1891. (Im Druck.)
Russische Sprache. 2. neu durchgearbeitete und vermehrte Auflage. 1890. *M.* 1,50; geb. *M.* 2,—.

Krebs (Hauptm.), Kriegsgeschichtliche Beispiele der Feldbefestigung und des Festungskrieges. Im Anschluß an den auf den Königlichen Kriegsschulen eingeführten Leitfaden der Befestigungslehre zusammengestellt. Mit 19 Skizzen in Steindruck und 2 Textskizzen. 1886. *M.* 5,50.
Ruhen (Hauptm.), Anleitung zur Anfertigung von Krokis, Skizzen und Erkundungs-Berichten. Mit vier Beilagen in Steindruck. 1889. *M.* —,80.
Schueler (Hauptm.), Die Feldbefestigung in Beispielen für Offiziere aller Waffen. Zweite Auflage. Mit 33 in den Text gedruckten Holzschnitten und 6 Tafeln in Steindruck. 1886. *M.* 3,—.

Diensthandbücher:

a. Infanterie.

Dilthey (Major), Militärischer Dienst-Unterricht für einjährig Freiwillige bei der Ausbildung zu Reserve-Offizieren sowie zum Gebrauch für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Deutschen Infanterie. Zweiundzwanzigste, nach den neuesten Bestimmungen neu durchgearbeitete und mit ausführlichem Sachregister versehene Auflage. Mit vielen Abbildungen im Text und einer Steindrucktafel. 1890. *M.* 3,50, geb. *M.* 4,—.
Liehr (Hauptm.) Dienst-Vorschriften für die Mannschaften der Jäger- und Schützen-Bataillone. Nach den neuesten Bestimmungen und in Rücksicht auf Verwendbarkeit für die Mannschaften der Infanterie bearbeitet. Vierte Auflage. 1890. *M.* 0,80.
Schwarz (Major), Der Kompagnie-Dienst. Ein Handbuch für den Kompagniechef im inneren und äußeren Dienst. Zugleich als fünfte Auflage von: Müller, Der Kompagnie-Dienst. Mit Holzschnitten im Text. 1890. *M.* 4,—.
Transfeldt (Oberstl.), Handbuch für die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Infanterie. *M.* 6,—.
— —, Das Infanterie-Gewehr 88. Zum Gebrauch für die Mannschaften. Mit 22 Abbildungen. *M.* 0,15.
— —, Dienst-Unterricht für den Infanteristen des Deutschen Heeres. Nach den neuesten Bestimmungen bearbeitet. Einundzwanzigste Auflage. Mit 42 in den Text gedruckten Holzschnitten, 1 Ordens- und 1 Croquir-Tafel. *M.* 0,50.

b. Kavallerie.

v. Mirus' Leitfaden für den Kavalleristen bei seinem Verhalten in und außer dem Dienste. Zum Gebrauch in den Instruktionsstunden und zur Selbstbelehrung. Im Anschluß an die maßgebenden Bestimmungen bearbeitet und herausgegeben von G. v. Pelet-Narbonne (Gen.-Maj.). Achtzehnte verbesserte Auflage. *M.* 0,80.
v. Pelet-Narbonne (Gen.-Maj.). Der Kavalleriedienst und die Wehrkräfte des Deutschen Reiches. Ein Lehrbuch für jüngere Offiziere, sowie zur Benutzung beim theoretischen Unterricht nebst einem Anhang: Der Melde- und Rekognoszirungsdienst des Kavallerie-Offiziers. Formales über Dispositionen, Relationen, Croquis. Dritte Auflage. Zugleich 7. Auflage von v. Mirus' Hülfsbuch beim theoretischen Unterricht. Mit Abbildungen im Text. *M.* 7,—, geb. *M.* 8,—.
— —, Der Kavallerie-Unteroffizier im inneren Dienst der Eskadron. *M.* 1,—.
— —, Handbuch zur Ertheilung des theoretischen Unterrichts über Reiten an Unteroffiziere der Kavallerie und zum Selbst-Unterricht für angehende Reitlehrer. *M.* 0,80.
Poten (Oberst z. D.), Militärischer Dienst-Unterricht für die Kavallerie des Deutschen Reichsheeres. Zunächst für einjährig Freiwillige, Offizier-Aspiranten und jüngere Offiziere des Beurlaubtenstandes. Fünfte, auf Grund der neuesten Vorschriften bearbeitete Auflage. *M.* 4,—, geb. *M.* 4,60.

c. Artillerie.

Abel (Oberst), Handbuch für einjährig Freiwillige, Reserve-Offizier-Aspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie. Mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Vierte Auflage. Mit 15 Abbildungen, einer Krokirtafel und einer mehrfarbigen Anlage. 1890. *M.* 5,50, geb. *M.* 6,—.

d. Train.

Eiswaldt (Major), Dienstunterricht für den Trainsoldaten. Vierzehnte, durch einen Anhang über das Fahren erweiterte und nach den neuesten Verordnungen berichtigte Auflage. (Im Druck.)
— —, Dienst-Unterricht für den Train-Gemeinen. Zugleich ein Unterrichtsbuch für Unteroffiziere. Zwölfte, nach den neuesten Verordnungen berichtigte Auflage. *M.* 1,—.
— —, Militärischer Dienstunterricht für einjährig Freiwillige, Reserveoffizier-Aspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes des Trains. Mit 21 Abbildungen im Text. 1890. *M.* 2,80, geb. *M.* 3,20.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68–70.